

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	93 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	21 Stimmen

*Art. 3***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

*Art. 4***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Antrag Ziegler*Abs. 2 (neu)*

Die Investitionsrisikogarantie kann den natürlichen und juristischen Personen, die die Bedingungen von Artikel 4, Absatz 1, erfüllen, nur gewährt werden, wenn sie in den Verhandlungen mit ihren Arbeitnehmern und in ihren Arbeitsbedingungen die gewerkschaftliche Freiheit entsprechend den Normen der Internationalen Arbeitsorganisation beachten.

*Art. 4***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Proposition Ziegler*Al. 2 (nouveau)*

La garantie contre les risques de l'investissement ne peut être accordée qu'à des personnes physiques ou morales remplissant les conditions de l'article 4, 1er alinéa, qui respectent dans leurs négociations avec leurs employés et leur pratique de l'emploi la liberté syndicale conformément aux normes fixées par l'Organisation internationale du Travail.

Präsident: Herr Ziegler zieht seinen Antrag auf Grund der zusichernden Erklärungen von Herrn Bundesrat Brugger zurück.

Angenommen — Adopté

*Art. 5—26***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes	120 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

II**Bundesbeschluss betreffend die Gesamtverpflichtung im Rahmen der Investitionsrisikogarantie**

Arrêté fédéral concernant le maximum des engagements totaux pouvant être pris au titre de la garantie contre les risques de l'investissement

*Titel und Ingress***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Titre et préambule***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

*Art. 1, 2***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	112 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

Präsident: Es wird beantragt, das Postulat Schmidheini vom 27. September 1960 abzuschreiben. (Zustimmung — Adhésion.)

*An den Ständerat — Au Conseil des Etats***10360. Finanzordnung des Bundes. Änderung****Régime des finances fédérales. Modification***Fortsetzung — Suite*

Siehe Seite 133 hier vor — Voir page 133 ci-devant

*Detailberatung — Discussion des articles**Titel und Ingress***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Titre et préambule***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

*Abschnitt I, Ingress***Antrag der Kommission**

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

*Chapitre I, préambule***Proposition de la commission**

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

*Angenommen — Adopté**Art. 41ter**Abs. 1***Antrag der Kommission***Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Biel, Walter, Caroni, Felber, Wilhelm)

Ingress, Buchstaben a, b

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Buchstabe c

Eine direkte Bundessteuer.

*Art. 41ter**Al. 1***Proposition de la commission***Majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Biel, Walter, Caroni, Felber, Wilhelm)

Préambule, lettres a, b

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Lettre c

Un impôt fédéral direct.

Président: Bei Litera c erhebt sich eine terminologische Frage.

Die Mehrheit beantragt, den bisherigen Begriff der Wehrsteuer beizubehalten, während die Minderheit den Ausdruck «Direkte Bundessteuer» einzuführen wünscht.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Es geht hier nicht um eine Kapitalfrage, sondern es handelt sich um eine Frage des Ermessens, nämlich wegen der Bezeichnung dieser Steuer.

Seit über 30 Jahren heisst sie «Wehrsteuer». Herr Biel und einige Mitunterzeichner möchten nun diese Bezeichnung ersetzen durch «Direkte Bundessteuer».

Man kann also sagen: Eine Wehrsteuer, wie sie ursprünglich konzipiert war. Für den Zweck, für den sie ursprünglich eingeführt war, brauchte man sie nicht mehr als «Wehrsteuer» zu bezeichnen.

In der Kommission hat man sich aber gesagt: Wenn wir sagen «Direkte Bundessteuer», so kann unter Umständen von den Gegnern dieser Finanzordnung erklärt werden: «Seht, der Bund führt eine neue Steuer ein!»

Es sind eigentlich psychologische und taktische Gründe, die die Mehrheit der Kommission bewogen haben, dem Begriff «Wehrsteuer» zuzustimmen und «Direkte Bundessteuer» als Bezeichnung abzulehnen.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Il s'agit d'une question de terminologie. A la lettre c la majorité de la commission vous propose de conserver les termes employés à l'heure actuelle dans la loi, à sa-

voir «impôt pour la défense nationale», plutôt que d'accepter la proposition de notre collègue Biel qui voudrait introduire la terminologie «impôt fédéral direct». Ce faisant, elle se fonde uniquement sur des raisons d'ordre psychologique; il faut en effet éviter de faire croire à nos concitoyens que le Conseil fédéral et les Chambres entendent introduire un nouvel impôt, alors qu'il s'agit bien du même impôt que celui qui est prélevé depuis 30 années.

Nous sommes d'accord sur le fond: ce n'est plus, aujourd'hui, un impôt «de défense nationale». Sur le plan de la logique, M. Biel a donc raison. Mais nous sommes certains qu'une modification de la terminologie inciterait les adversaires de cet impôt à croire qu'un nouvel impôt fédéral direct est institué. C'est la raison pour laquelle la majorité de la commission préfère conserver la terminologie actuelle qui est connue et acceptée.

Biel, Berichterstatter der Minderheit: Der Bundesrat möchte mit seiner Vorlage eine Dauerordnung schaffen. Er ist aber insofern inkonsistent, als er dabei die Vorlage nicht von Bezeichnungen entschlackt, die einmal eine Bedeutung gehabt haben, heute aber überholt sind. Dies gilt besonders für den Namen «Wehrsteuer». Meines Erachtens hat dieser Name keine Berechtigung mehr. Gegen Namensänderungen führt man zwar immer wieder die angebliche Weisheit an, alte Steuern seien gut, neue schlecht. Ich halte das für keine Weisheit. Nennen wir doch das Kind beim richtigen Namen. Im Ständerat hat ja auch Herr Bundesrat Celio zugegeben, der Name «Wehrsteuer» sei unberechtigt. Es handelt sich um eine direkte Bundessteuer und um nichts anderes. Es sind höchstens die Politiker, die wegen dieser ehrlichen Bezeichnung Schwierigkeiten machen. Wir brauchen hier nicht auch noch den Föderalismus zu beschwören.

Ich habe vielmehr den Eindruck, eine Umbenennung dränge sich aus steuerpsychologischen Gründen auf. Es gibt in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten mit dem Begriff «Wehrsteuer». Einmal bereitet er vielen Jungen Unbehagen. Dann macht er besonders in der französischsprachigen Schweiz ständig Schwierigkeiten. Auch die Frauen ärgern sich darüber, wenn sie Wehrsteuer zahlen müssen. Und die unzähligen Ausländer, die bei uns Steuern zahlen, wehren sich oder wollen die «Wehrsteuerpflicht» hier nicht einsehen. Alle diese Gründe für die Umbenennung in «Direkte Bundessteuer» scheinen mir gewichtiger als die Angst vor der kantonalen Reaktion.

Der Steuerzahler selbst kümmert sich nämlich nicht darum, wem er Steuern zahlen muss, sondern wieviel und warum. Immer mehr Steuerzahler sehen je länger je weniger ein, warum sie «Wehrsteuer» bezahlen sollen. Ich bitte Sie deshalb im Namen der Minderheit, unser Antrag zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit 47 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 54 Stimmen

*Abs. Ibis (neu)***Antrag der Kommission***Minderheit*

(Tschopp, Eisenring, Fischer-Bern, Furgler, Jaccottet, Schalcher, Schib, Wilhelm)

Die Befugnis zur Erhebung der in Absatz 1, Buchstaben a und c, genannten Steuern ist bis Ende 1980 befristet.

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit.

*Al. Ibis (nouveau)***Proposition de la commission***Minorité*

(Tschopp, Eisenring, Fischer-Bern, Furgler, Jaccottet, Schalcher, Schib, Wilhelm)

La compétence de lever les impôts mentionnés au 1er alinéa, lettres *a* et *c*, est limitée jusqu'à fin 1980.

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité.

Grütter. Berichterstatter der Mehrheit: Das ist ein Antrag der Minderheit, einen Artikel 1bis einzufügen, und dieser Artikel lautet: «Die Befugnis zur Erhebung der in Absatz 1, Buchstaben *a* und *c*, — das sind die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer — «genannten Steuern ist bis Ende 1980 befristet.» Das ist das Thema, das wir schon gestern in der Eintretensdebatte ziemlich ausführlich behandelt haben, nämlich, ob wir eine Finanzordnung in den grundsätzlichen Fragen, also in Artikel 41ter zustande bringen, der keine zeitliche Befristung mehr kennt.

Es geht dabei in erster Linie um das Zwillingspaar der Warenumsatzsteuer und der Wehrsteuer. Kein Mensch, der mit den Realitäten vertraut ist, kann im Ernst daran denken, dass auf eine dieser Steuern jemals verzichtet werden könnte. 40 Prozent der Fiskaleinnahmen stammen aus diesen beiden Steuern. Es ist auch politisch nach meiner Meinung und nach Meinung der Mehrheit der Kommission nicht möglich, nur die Warenumsatzsteuer oder nur die Wehrsteuer zu erheben. Beide Steuern bestehen seit 30 Jahren, eine Bundeseinkommenssteuer übrigens seit mehr als 50 Jahren. Bei jeder Bundesfinanzordnung sind beide Steuern immer wieder beibehalten worden. Sie werden auch weiterhin beibehalten werden müssen, und darum sollte man endlich die Befristung nicht mehr in dieser grundsätzlichen Ordnung weiterführen.

Wir haben auch andere Steuern, die in Artikel 41bis der Bundesverfassung aufgezählt sind, das sind zum Beispiel die Stempelabgaben, die Verrechnungssteuern, die Tabaksteuern, welche dort ebenfalls nicht befristet sind. Es gibt keinen vernünftigen Grund — nach meiner Meinung und nach der Meinung der Mehrheit der Kommission —, diese Steuern bis 1980 zu befristen. Uebrigens hat der Ständerat mit Mehrheit den selben Standpunkt eingenommen: er will keine Befristung. Die Befristung gehört in die Ausführungsbestimmungen. Dort kann man dann wieder ändern, aber in der grundsätzlichen Ordnung sollte man die Befristung nicht mehr aufnehmen. Ich empfehle Ihnen im Namen der recht grossen Mehrheit der Kommission, die Befristung abzulehnen und dem Bundesrat zuzustimmen.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Une minorité de la commission vous propose ici d'apporter une limitation dans le temps quant à la compétence de la Confédération de prélever les impôts prévus aux lettres *a* et *c* de l'article que nous examinons, c'est-à-dire l'impôt sur le chiffre d'affaires d'une part et l'impôt pour la défense nationale d'autre part. Nous avons, dans le cadre du débat d'entrée en matière, surtout traité de cette question de la limitation dans le temps. Je ne veux pas revenir

en détail sur les motifs pour lesquels la grande majorité de la commission, en accord avec le Conseil des Etats et le Conseil fédéral, vous recommande de rejeter cette proposition de la minorité. J'attire une fois de plus votre attention sur le fait que les deux impôts, dont on voudrait limiter la perception dans le temps, représentent à l'heure actuelle plus du 40 pour cent des recettes fiscales de la Confédération. Nous sommes accoutumés à voir prélever l'un de ces impôts depuis près de 50 ans. Les partisans d'une limitation dans le temps nous ont dit hier qu'ils préféraient conserver à ces impôts un caractère provisoire jusqu'à ce que nous ayons un régime définitif. Or il résulte notamment des explications très détaillées que nous avons données hier M. Celio, conseiller fédéral, que pour remplacer ces deux impôts qui représentent le 40 pour cent des recettes fiscales, il n'y aurait en fait qu'une seule solution: l'introduction de la taxe à la valeur ajoutée. Il n'y a pas d'autre solution de rechange que celle-ci. Du fait de l'importance de ces deux impôts, et du fait que nous ne pouvons pas accepter aujourd'hui, pour des motifs évidents, la taxe à la valeur ajoutée, on ne voit pas comment il serait possible de remplacer l'impôt fédéral direct dans sa conception actuelle.

J'ai également rappelé hier que tous les pays démocratiques qui nous entourent ne connaissent aucune limitation constitutionnelle en ce qui concerne la durée et les taux des impôts. Il en va de même dans les cantons. En conservant ce caractère provisoire dans la perception de l'impôt, nous créons en fait deux catégories d'impôts: ceux qui sont ancrés à titre définitif dans notre constitution (par exemple l'impôt sur le tabac, l'impôt anticipé) et ceux instaurés à titre provisoire, qui représentent paradoxalement la plus grande partie des recettes. Je l'ai dit hier, c'est un problème d'ordre politique beaucoup plus qu'un problème d'ordre technique. Etant donné que nous ne voyons pas comment remplacer ces impôts, que le provisoire, qui dure depuis 50 ans, a prouvé que tout cela est définitif, la grande majorité de la commission, avec le Conseil des Etats et avec le Conseil fédéral, vous demande de repousser la proposition de la minorité.

Tschopp, Berichterstatter der Minderheit: Ich hoffe, dass es bei den Abstimmungen über die Minderheitsanträge so weitergeht wie vorhin.

Namens der Kommissionsminderheit beantrage ich Ihnen, auch diese Bundesfinanzvorlage zu befristen. Es geht hier um praktische, aber auch um grundsätzliche Fragen. Ich habe beim Eintreten auf die Probleme Integration, Zollausfälle, Verhältnis Warenumsatzsteuer/Wehrsteuer, Finanzausgleich usw. hingewiesen. Wir möchten dem Finanzchef helfen, diese Vorlage in der Volksabstimmung durchzubringen. Aber ich weiß nicht, ob er sich helfen lässt. Der Bundesrat findet, es sei nicht mehr zeitgemäß, zeitliche und sachliche Beschränkungen in die Verfassung aufzunehmen. Man werde ja die Wehrsteuer nicht mehr abschaffen, außerdem müssten die Steuersätze entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen eine grössere Beweglichkeit erhalten.

Wir haben jedoch nicht ein abstraktes System zu beschliessen, sondern eine Steuerordnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die einige prägnante Eigenheiten aufweist, vielleicht gar nicht üble. Die zeitliche Beschränkung hat bisher zum Ausdruck gebracht, dass eine endgültige Konzeption über die Bundessteuer nicht möglich war. Man hat mit den Finanzordnungen jeweils einen Waffenstillstand abgeschlossen unter den Vertretern entgegengesetzter Standpunkte. Dieses Vorgehen hat

sich eigentlich bewährt. Wir sind heute noch nicht so weit, dass eine allgemeine Verständigung über die Konzeption möglich wäre, weder in bezug auf die Steuerlast im gesamten noch hinsichtlich des Verhältnisses Wehrsteuer/Warenumsatzsteuer oder in bezug auf den Finanzausgleich. Deshalb empfiehlt es sich, an der zeitlichen Beschränkung festzuhalten.

Auf Seiten 20 und 21 der Botschaft sagt der Bundesrat folgendes: «Unerlässliche Voraussetzung einer wirklichen Neuordnung ist in erster Linie, dass die Befristung der WUST und WEST in Artikel 41ter aufgehoben wird. Die Erfahrungen mit den kurzfristigen Finanzübergangsordnungen — es werden dann die einzelnen Abschnitte zitiert — beweisen mit aller Deutlichkeit, dass eine zeitliche Befristung die Anhandnahme einer grundlegenden Neuordnung der Ausführungsgesetze verunmöglicht.»

Ich kann dieses Argument nicht gelten lassen. Wir haben seit dem Jahre 1950 Übergangsordnungen. Es war wahrhaftig genügend Zeit, an einem Wehrsteuergesetz zu arbeiten.

Nach dem Vernehmlassungsverfahren haben sämtliche Kantonsregierungen eine befristete Vorlage verlangt. Das sollte doch ein deutliches Zeichen sein, dass sich die Kantone, mindestens die Kantonsregierungen, nicht dem Bund ausliefern wollen. Es gibt noch keine klare Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Leider geht der Trend in der Richtung, möglichst viel dem Bunde zuzuhalten. Wenn Sie diese Vorlage nicht befristen, forcieren Sie diesen Trend. Der Bund hat doch viel mehr Möglichkeiten, bei der Gestaltung seiner Finanzrechnung (Einnahmen und Ausgaben) beweglich zu sein. Er kann bestimmte Ausgaben etwas erstrecken. Die Kantone sind mehr eingeschränkt. Die Kantons- und Gemeindehaushalte befinden sich gesamthaft schon seit ein paar Jahren in einer stark defizitären Entwicklung. Die Perspektiven für Kantons- und Gemeindefinanzien sind in ihrer Gesamtheit sicher ungünstiger als diejenigen des Bundes. Ganz besonders schwer wiegen die Aufgaben der Infrastruktur. Die Möglichkeit weiterer kantonaler und kommunaler Steuererhöhungen muss jedenfalls angesichts des gewaltig wachsenden Finanzbedarfs berücksichtigt werden. Die kantonalen Gesamtvoranschläge für 1970 sind durchwegs defizitär. Einzig die Kantone Zürich, Zug und Solothurn erwarten in ihrer ordentlichen Verwaltungsrechnung ein positives Ergebnis. Allein die beiden Basel budgetieren pro 1970 ein Defizit von über 200 Millionen Franken. Für 1970 sehen die Budgets der Kantone und Gemeinden Ausgabenüberschüsse von rund 1 Milliarde Franken vor, im Gegensatz zu unserer eidgenössischen Rechnung, die einigermassen ausgeglichen abschliesst.

Wenn Kantone und Gemeinden zusätzlicher Mittel bedürfen, um einen erhöhten Finanzbedarf zu decken, so sind sie darauf angewiesen, dass ihnen ihr angestammtes Steuersubstrat möglichst ungeschränkt erhalten bleibt. Der Bundesfiskus, dem primär die Domäne der Verbrauchsbesteuerung zusteht, hat sich darauf einzurichten. Ich befürchte, dass beim Wegfall einer zeitlichen Befristung und der materiellen Beschränkungen diese Konzeption nicht eingehalten wird. Der Bundesrat sagt in seinen Richtlinien vom 15. Mai 1968 zur Regierungspolitik für die Jahre 1968 bis 1971 folgendes: «Im Verhältnis zwischen den Verbrauchs- und direkten Steuern wird der Bund darauf Rücksicht zu nehmen haben, dass die direkten Steuern die hauptsächlichste Steuerquelle der Kantone und Gemeinden darstellen.»

In einem Punkte gebe ich den Gegnern einer Befristung recht, das ist die Frage der Bequemlichkeit. Man will sich nicht mehr streiten. Die Helden sind müde geworden. Aber niemand kann verlangen, dass man dieses politisch derart wichtige Instrumentarium auf ewige Zeiten aus der Hand gibt. Die Weglassung der Befristung bringt dem Bund nichts ein, keine 10 000 Franken, aber sie schafft der Vorlage eine Gegnerschaft, die ganz unnötig ist.

Namens der Kommissionsminderheit und namens der konservativ-christlichsozialen Fraktion beantrage ich Ihnen, der Befristung zuzustimmen.

M. Jaccottet: A ceux qui, tout au début, lorsque le projet a été connu, faisaient remarquer que le projet de réforme des finances fédérales ne touche pas l'ensemble des problèmes, notre habile ministre des finances a répondu que, dans la conjoncture actuelle, la politique des petits pas était la seule possible. Seulement, lorsque M. Celio avance à petits pas, il est en somme comme le chat botté et il fait des pas de géant.

En effet, s'il ne se préoccupe pas tant de procurer de grosses recettes nouvelles, le projet qu'on nous propose maintenant modifiée l'arrêté d'une façon fondamentale, comme on l'a déjà dit, en apportant des changements d'une très grande portée politique à notre régime fiscal actuellement en vigueur. Il y a quelques années, la répartition juste et logique réservant les impôts indirects à la Confédération et les impôts directs aux cantons comptait encore un nombre assez grand de partisans, mais la résignation a fait son œuvre et ce nombre s'est malheureusement sensiblement réduit. D'ailleurs, nous admettons nous-mêmes qu'au moins dans les circonstances présentes, on ne saurait supprimer l'imposition directe dont bénéficie la Confédération. Mais comme je l'ai déjà souligné lors du débat de l'entrée en matière, il ne faut pas oublier que 90 pour cent des recettes fiscales des cantons reposent uniquement sur l'imposition directe. Or la situation financière des cantons est beaucoup moins favorable que celle de la Confédération. On assiste à une véritable explosion des dépenses auxquelles les cantons doivent faire face, on le sait d'après une récente analyse de la *Vie économique*. Si les comptes de la Confédération pour 1968 ont donné un léger excédent de recettes de 157 millions de francs, pour le même exercice, les cantons et les communes ont enregistré un déficit global de 118 millions pour les premiers, et de 250 millions pour les seconds, soit au total 368 millions.

Le but essentiel qu'il aurait fallu pouvoir rechercher et qui était d'éviter au moins les déficits dans une période de haute conjoncture, n'a pas pu être atteint par les cantons ni par les communes.

Dans la période 1964-1968, on a enregistré un très fort accroissement des dépenses, pour les communes de plus de 50 pour cent, et de plus de 43 pour cent pour les cantons, tandis que la Confédération, heureusement, n'a vu ses dépenses augmenter qu'au même rythme que le produit national brut, c'est-à-dire de plus de 33 pour cent. Cantons et communes doivent avoir recours à l'emprunt. Ainsi en 1968, les pouvoirs publics ont assumé une charge d'intérêt d'environ 1 milliard de francs, dont 470 millions ont été supportés par les communes et 305 millions par les cantons. Les intérêts passifs à la charge des communes, par exemple, se montent de cette façon à plus du double de ceux de la Confédération.

Les augmentations d'impôt, certes, rencontrent toujours beaucoup d'obstacles. Les cantons et les communes

n'échappent pas à ces difficultés. Il est cependant possible qu'en face des besoins qui se présentent impérieusement dans leurs propres cantons, une majorité de citoyens acceptent une certaine hausse de leurs charges fiscales. Mais il est certain qu'ils ne le feront pas s'ils ne sont pas assurés que la Confédération ne va pas empiéter sur la même matière fiscale.

Lorsque nous insistons pour que la compétence de la Confédération soit limitée dans le temps en matière de recettes fiscales, c'est pour que le contribuable ait cette garantie. Cette limitation est à nos yeux la seule façon de sauvegarder les compétences cantonales en cette matière. Il est conforme à notre régime démocratique que le peuple conserve le droit de se prononcer sur les charges fiscales qui lui sont imposées. Il ne conserve réellement ce droit que si, en vertu de la constitution, il est périodiquement appelé à donner son avis. Si on supprime la limite de durée, les droits des citoyens sont considérablement diminués; ils ne pourraient s'exercer que sous la forme du référendum législatif facultatif qui n'exige pas la majorité des cantons. Bien plus, le peuple n'aurait pas les moyens d'intervenir par la voie d'une initiative puisque celle-ci n'existe pas dans le domaine législatif.

C'est donc afin de garantir les droits des citoyens, les principes qui sont à la base de notre régime démocratique et les compétences des cantons, que le groupe libéral vous recommande d'admettre la proposition de la minorité.

Eibel: Bei der Begründung für die dauernde Verankerung der Wehrsteuer in der Verfassung hört man immer wieder als wesentliches Argument den Hinweis darauf, dass direkte Bundessteuern während mehr als einem halben Jahrhundert bezogen worden sind. Vom Umstand, dass 1916 und 1917 eine einmalige eidgenössische Kriegssteuer und von 1915 bis 1920 eine eidgenössische Kriegsgewinnsteuer erhoben worden sind, brauchen wir, die wir angeblich an eine Dauerordnung herantreten wollen, uns nicht allzu stark beeindrucken zu lassen. Entscheidender, wenn wir schon in jene Zeit zurückblenden wollen, ist die Tatsache, dass das Volksbegehren, das 1918 eine direkte Bundessteuer einführen wollte, bei sehr grosser Stimmabteilung von Volk und Ständen klar abgelehnt wurde. Weil trotzdem der Bund weiterhin direkte Steuern bezog, wurde die Subsidiarität schon im Titel betont; «Neue ausserordentliche Kriegssteuer» hiess die Abgabe, die bis 1932 erhoben wurde. Unter Ausschaltung des Mitspracherechts von Volk und Ständen wurde von 1934 bis 1938 eine Krisenabgabe erhoben. Für unsere von Konjunkturüberhitzung strotzende Zeit also wiederum kein Alibi. 1938 kam dann der erste Versuch, die Angelegenheit auf ein verfassungsmässiges Geleise zu bringen. Zwar beanspruchte der Bundesrat weiterhin eine Einkommenssteuer, doch sollte diese ausdrücklich auf ausserordentliche Verhältnisse begrenzt sein. Ich zitiere den Bundesrat: «Der Gefahr, dass die direkte Bundessteuer zu einer dauernden Einrichtung wird», hiess es in der Botschaft, «wollte er durch die in Aussicht genommene Neuordnung begegnen.» Ausdrücklich schrieb der Bundesrat von 1938: «Die Neuordnung verfolgt das Ziel, die dem föderativen Aufbau der Schweiz am besten entsprechende Ausscheidung der Steuerhoheiten nach dem traditionellen Grundsatz: „Die direkten Steuern den Kantonen, die indirekten dem Bund“ für normale Zeiten wieder herzustellen.» Dem Parlament war selbst diese unmissverständliche Erklärung eine zu ungewisse Garantie, und es beschloss zu-

nächst die Einführung der Formel «auf begrenzte Zeit». In der Schlussabstimmung ging es dann diesem Projekt von 1938 indessen gleich wie drei Jahrzehnte später dem Sofortprogramm.

Die Verständigungslösung, die an seine Stelle trat, war auf drei Jahre, d. h. bis Ende 1941, befristet. Gestützt auf Vollmachtenrecht ist dann, wie Sie wissen, von 1941 an die Wehrsteuer erhoben worden. Verhältnismässig bald nach dem Zweiten Weltkrieg legte der Bundesrat den Entwurf zu einer verfassungsmässigen Ordnung vor. Darin wollte er sich mit einer Tilgungssteuer bescheiden, d. h. mit einer Steuer, die wegen Erfüllung ihres Auftrages vor einigen Jahren bereits das Zeitliche gesegnet hätte. Allein, das Parlament war nicht gewillt, auf unbestimmte Zeit eine Tilgungssteuer zu gewähren und befristete sie zunächst auf 20 Jahre. Schliesslich kam es von der Idee ganz ab und versuchte es dann, wie Sie sich wohl erinnern, mit der sogenannten Kontingentslösung.

Im zweiten Anlauf nach dem Krieg, wiederum von einem sozialdemokratischen Finanzminister getragen, schlug der Bundesrat schon von sich aus eine Befristung auf 20 Jahre vor. Allein, das Parlament war nicht gewillt, sich auf so lange Sicht zu binden und ging auf 12 Jahre zurück, während dem Volk auch das noch zuviel war.

Im dritten Anlauf sodann, nunmehr unter freisinnigem Vorzeichen, wollte sich der Bundesrat mit 12 Jahren begnügen. Aber auch hier bewilligten die Räte nur 6 Jahre. Erstmals bei der Verlängerung im Jahre 1963 machte die Bundesversammlung gegen die vorgeschlagene 10jährige Frist keine Opposition.

Nun soll sich diese Konkordanz wiederholen, wo der Bundesrat zum erstenmal in der Finanzgeschichte des Bundes die direkte Bundessteuer als ordentliche, unbefristete Steuer anbegeht. Was, frage ich Sie, hat sich denn geändert, dass man ausgerechnet jetzt, nach befristeten Ordnungen für die Jahre 1939—1941, 1941—1945, 1946—1949 usw. usw. schlussendlich 1965—1974 die Wehrsteuer definitiv verankern will? Ist der Bund in eine so chronische Finanzklemme geraten, dass er ohne sie nicht mehr auskommen könnte? Hat eine umfassende Klärung des Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen das Resultat ergeben, dass die Wehrsteuer ein auf ewig unerlässlicher Pfeiler der schweizerischen Steuerstruktur ist? Nichts von allem! Wenn sich irgend etwas geändert hat, dann sind es gegenteilige Tendenzen. Man hat die negative handelspolitische Tragweite der Wehrsteuer entdeckt; man konstatiert selbst im Lager der Sozialdemokraten fortschrittliche Stimmen des Inhalts, dass die Warenumsatzsteuer eigentlich nicht so furchtbar unsozial sei, wie man bisher angenommen habe, und man stellt fest, dass die Kassen des Bundes noch reichlich besser dotiert sind als die der Kantone.

Mit einer Verewigung der Wehrsteuer im jetzigen Moment wird deshalb das getan, was Professor Theo Keller, der Präsident der bündesrätlichen Expertenkommission für die Ueberprüfung der Bundesausgaben, in folgende Worte gekleidet hat: «An sich wäre es sehr erwünscht, endlich aus den Provisorien herauszukommen, aber der Verzicht auf die Befristung bedeutet unter den obwaltenden Umständen eher das Gegenteil, nämlich, dass die Unzulänglichkeiten der bisherigen Ordnung endlos verlängert werden.»

Wir wissen nur allzu gut, wie schwer es ist, das Provisorium zu ändern. Noch schwerer wäre es, wenn nicht

gar unmöglich, definitiv verankerte Steuern neuen Sachgegebenheiten anzupassen. Zwingen wir uns also durch zeitliche Schranken zum Fortschritt!

Kurmann: Ich möchte meinerseits den Minderheitsantrag unterstützen, dabei aber ausdrücklich erklären, dass es mir darum geht, einen deutlichen Akzent zur grundsätzlichen Problematik des Finanzausgleiches zu setzen.

Indem der Bundesrat in dieser Vorlage auf die zeitliche Befristung und auf die sachliche Beschränkung verzichtet, strebt er ganz bewusst eine Dauerlösung der Bundesfinanzordnung an. Unsere Fraktion und unsere Partei haben rechtzeitig und immer wieder erklärt, dass sie einer Dauerlösung nicht zustimmen können, solange diese Dauerlösung den Finanzausgleich nicht mitenthalte. Dabei stehen weder Partei noch Fraktion auf dem Boden, man werde früher oder später doch noch auf die Wehrsteuer oder Warenumsatzsteuer verzichten können. — Es geht vielmehr um eine grundsätzliche Sicht. Wenn Bundesrat Celio in seinen gestrigen Ausführungen die Haltung unserer Fraktion dahin interpretierte, damit werde ein Druck auf den Bundesrat in Richtung Finanzausgleich ausgeübt, so ist das zwar nicht unsere Absicht. Es schadet aber der Sache gewiss nicht, wenn der Bundesrat auch bereit ist, aus dieser Haltung solches herauszulesen. Schliesslich beschäftigen wir uns mit der Frage des Finanzausgleiches nun seit Jahren und Jahrzehnten. Wenn also etwas mehr Eile vorgelegt würde, könnte das wirklich nur von Vorteil sein.

In der Sache selbst aber hat Bundesrat Celio eingewendet, eine Dauerlösung der Bundesfinanzordnung sei gerade im Hinblick auf den Finanzausgleich notwendig; der Bund müsse ja schliesslich wissen, was ihm zur Verfügung stehe, um den Finanzausgleich zu bestreiten. Das ist nun eine vollständig neue Darlegung des Sachverhaltes; diese Ansicht hat bisher noch kein eidgenössischer Finanzminister vertreten. Die Dauerlösung ist noch nie als Voraussetzung des Finanzausgleichs dargestellt worden. Im Gegenteil! Noch jeder eidgenössische Finanzminister ist bisher davon ausgegangen, dass Dauerlösung und Finanzausgleich eine einheitliche Materie darstellen. Hier stossen wir offensichtlich auf eine grundsätzliche Differenz in den Auffassungen. Herr Bundesrat Celio scheint der Meinung zu sein, die Lösung des Finanzausgleichs bestehe einzig darin, dass der Bund Mittel zur Verfügung stelle, woran sich die Kantone gütlich tun können (selbstverständlich immer in der Hoffnung, dass die Kantone dabei untereinander nicht in einen absurden Krach verfallen).

So verstehen wir den Finanzausgleich nicht; eine solch engspurige Lösung des Problems hat keine Reichweite; sie kann der Idee des Finanzausgleiches nicht gerecht werden. — Selbstverständlich — wenn es einfach darum ginge, dass der Bund Mittel bereitstellt, deren sich die Kantone bedienen können, würde es möglich sein, binnen zwei bis drei Jahren (wie es Herr Bundesrat Celio gestern durchblicken liess) einen Finanzausgleich zu präsentieren. Wenn aber der Bundesrat uns bloss einen solchen Finanzausgleich — der für unsere Verhältnisse eben keiner ist — präsentieren will, muss man sich ernsthaft fragen, wieso denn eigentlich diese heutige Vorlage? Wäre es dann nicht sinnvoller, die geltende Ordnung weiterzuführen und Ende 1974 auslaufen zu lassen, um als Ablösung eine Vorlage mit wenigstens dieser Art von Finanzausgleich zu unterbreiten? In diesen zwei bis drei Jahren wäre es jedenfalls theoretisch möglich, die Frage

nach der Bereitstellung der Mittel zu lösen, über ein Rahmengesetz die Harmonisierung im Steuerwesen unseres Landes zu erreichen und einen Verteilungsschlüssel aufzustellen, alles Dinge, die politisch durchaus notwendig sind, um den Finanzausgleich funktionsfähig zu gestalten.

Was aber in zwei bis drei Jahren nicht möglich ist — und hier sitzt zutiefst die Problematik des Finanzausgleichs —, ist die Erarbeitung der entscheidenden sachlichen Grundlagen, auf denen der Finanzausgleich aufzubauen ist. Der Finanzausgleich kann bei der Struktur unseres Staates nicht einfach über die Ausschüttung von Geldern betrieben werden; er hat ein eminent wirtschaftlich-strukturelles Spektrum. Seit Jahren wird in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit der Erstellung einer regionalen wirtschaftlichen Entwicklungskonzeption hingewiesen. Die Wachstumsförderung der zurückgebliebenen Regionen über eine bewusste industriell-gewerbliche Dezentralisierung und auch eine Dezentralisierung der Dienstleistungsproduktion ist und bleibt die sachliche Basis einer sinnvollen Ordnung des Finanzausgleichs. Studien darüber, inwieweit die Produktivität der schweizerischen Volkswirtschaft durch eine regionale Umstrukturierung tangiert wird, liegen bis heute allerdings noch immer nicht vor. Es bestehen bisher lediglich ausländische Untersuchungen, aus denen sich ergibt, dass die Produktionskosten und die Staatsausgaben von einem gewissen Agglomerationspunkt an progressiv zunehmen. Daraus muss man schliessen, dass sich die Dezentralisierung der wirtschaftlichen Aktivität volkswirtschaftlich günstig auswirkt. Aber — wie gesagt — über diesen Fragenkomplex bestehen bei uns keine Studien und keine Untersuchungen. Sie müssen erst noch erarbeitet werden. Das ist aber in zwei bis drei Jahren nicht möglich. Möglich sollte es aber innerhalb von 10 Jahren sein. Wenn das uns in diesem Jahrzehnt nicht gelingt, dann weiss ich nicht, wie unsere bundesstaatlichen Einrichtungen noch zu überzeugen vermögen.

Das ist der Grund, weshalb wir dieser Vorlage zustimmen, sie aber bis Ende dieses Jahrzehnts, das heisst bis 1980, befristen wollen. Die finanzpolitische Arbeit im Bunde und den Kantonen kann ja erst sinnvoll sein auf dem so entwickelten Konzept eines bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Ich bin davon überzeugt, dass in letzter Konsequenz unsere Bundesfinanzordnung überhaupt nur die Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb unseres föderalistischen Staatswesens sein kann. Hätten wir einen zentralen Staat, dann fänden wir diese Problematik nicht vor.

Weber Max: Ich glaube, Herr Bundesrat Celio hat gestern den Grundsatz der Vorlage, der darin zum Ausdruck kommt, dass die Befristung wegfallen soll und auch die sachliche Beschränkung, in so ausgezeichneter Weise vertreten, dass eigentlich weitere Ausführungen darüber überflüssig sind. Ich habe ja selbst zugestanden, dass die Vorlage nicht unbedingt als Minivorlage bezeichnet werden kann, sondern dass sie eine gewisse Strukturänderung bringt. Ich schätze diese Strukturänderung nicht gering ein. Die heutige Diskussion zeigt, dass ich damit recht habe. Aber ich bin nun doch etwas erstaunt über die Heftigkeit der konservativen Opposition. Sie sagt, es gehe um den Finanzausgleich, dieser müsse zuerst geregelt werden bis in alle Details. Ja, Herr Kurmann hat jetzt sogar von einer Strukturpolitik in bezug auf die Regionen gesprochen. Was glauben Sie denn, bis wann eine solche Politik befriedigend festgelegt werden kann?

Das kann Jahrzehnte gehen; solange werden Sie also Provisorien mitschleppen müssen.

Ich bin ein Freund des Finanzausgleichs und habe seinerzeit das Bundesgesetz über den Finanzausgleich in den Kantonen hier vertreten. Ich bin auch damit einverstanden, dass weitere Fortschritte gemacht werden müssen.

Wenn man Angst hat vor einer Gesetzgebung, die in den Räten ohne Verfassungänderung beschlossen werden könnte, dann wären wir Sozialdemokraten eigentlich befugt, diese Angst zu äussern; denn wir sind eine Minderheit gerade in Fragen der Finanzpolitik. Wir sollten eigentlich die Sicherheit haben, dass man jeweils noch zwangswise — also mit dem Obligatorium — an das Volk appellieren soll. Ich begreife die Opposition der Konservativen am allerwenigsten. Sie haben ja im Ständerat beinahe die Mehrheit, und sie haben hier mit Zuzügern aus andern Gruppen auch eine Mehrheit. Sie können ein Gesetz über den Finanzausgleich hier durchbringen; sie können ein Gesetz, das ungenügend ist, schon hier in den Räten zu Fall bringen, was uns leider oft nicht möglich ist. Deshalb begreife ich nicht recht, weshalb sie nun diese Opposition machen. Ich möchte Sie bitten: Stimmen Sie dem Bundesrat zu. Aber ich sage nochmals, was ich gestern erklärt habe: Sie müssen dann auch die sachliche Beschränkung fallenlassen. Das gehört zusammen, sonst werden auch wir dann für die Befristung stimmen, wenn Sie die Höchstgrenzen in der Verfassung haben wollen. Aber ich glaube, das ist keine saubere Verfassungsgesetzgebung. Da wird mir sogar Herr Furgler zustimmen, dass in die Verfassung nur Grundsätze hineingehören und keine Details, wie wir sie jetzt drin haben.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Ich möchte mich nur sehr kurz äussern: Herr Weber hat sich bereits an die Adresse der katholisch-christlichsozialen Fraktion gewandt. Nach meiner Meinung wird die Frage des Finanzausgleichs jetzt mit einem Thema vermischt, mit dem es an sich überhaupt nichts zu tun hat.

Herr Tschopp, der liebenswürdige Kollege, hat gesagt: Die Kämpfer sind müde geworden. Nein, nein, auch Sie sind nicht müde geworden und wir sind es auch nicht. Wir haben oft Gelegenheit, z. B. bei Ausführungsgesetzgebungen, uns über die wichtigsten Fragen zu unterhalten. Dort können Sie wieder kämpfen, und wir werden auch kämpfen.

Noch ein Wort an Herrn Eibel: Wenn man den Tenor heraushört, aus dem Gesang des Herrn Eibel, so heisst es im Grunde genommen: Wir wollen keine Wehrsteuer. Und wenn er konsequent wäre, so müsste er den Antrag stellen, die Wehrsteuer überhaupt zu streichen. Im Grunde geht es ihm nämlich darum, die Wehrsteuer aus der Bundesfinanzordnung zu eliminieren. Heute wagt er das noch nicht, aber das war der Grundtenor seiner Ausführungen.

Ich empfehle Ihnen, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Je veux dire que, pour moi, il s'agit avant tout d'une question de logique. Je comprends parfaitement bien les arguments qui ont été avancés tout à l'heure au nom de la fraction conservatrice-chrétienne-sociale, mais j'ai de la difficulté à comprendre en quoi ces arguments sont liés à l'existence ou à la non-existence, dans la constitution, d'un délai pour la perception de l'impôt. A mon

avis, il s'agit de deux choses différentes, je dirai même plus. Si vous voulez que les cantons puissent harmoniser d'une façon convenable leur système fiscal, que les communes puissent le faire, que nous puissions améliorer la péréquation financière dont on parle beaucoup et qui existe déjà pour une grande part — je l'ai relevé hier — il conviendrait de savoir tout d'abord quels sont les droits dont dispose la Confédération. Ce que je reproche aux partisans de la minorité, c'est qu'aucun d'eux ne conteste les besoins de la Confédération, qu'aucun d'eux ne conteste que ces besoins vont en augmentant du fait de transferts de compétences des cantons à la Confédération et que, chacun étant d'accord sur le fait que la Confédération doit prélever un impôt direct, personne n'a fait de proposition pour défendre un autre système fiscal. Nous avons entendu hier M. Celio nous dire que la seule solution de remplacement serait la taxe à la valeur ajoutée, mais personne n'a pris la défense de cette taxe à cette tribune. Chacun sait très bien que l'opinion publique n'est pas prête à l'accepter, que cette taxe n'est même pas nécessaire à l'heure actuelle. Je me demande donc pour quel motif on doit aujourd'hui limiter dans le temps le droit, pour la Confédération de prélever cet impôt fédéral direct, alors que chacun s'accorde à dire qu'il est nécessaire. Dès lors, je répondrai à M. Jaccotet qui nous a déclaré en fait qu'il fallait conserver une limitation dans le temps, tout d'abord vis-à-vis du contribuable, puis, en quelque sorte, comme moyen de pression à l'égard de la Confédération et pour sauvegarder l'autonomie financière et fiscale des cantons. Je crois également que nous abordons ici le problème par le mauvais bout. Le Parlement accorde chaque année à la Confédération une compétence nouvelle qui entraîne des dépenses nouvelles. Il sait que la Confédération a besoin d'un impôt fédéral direct, les cantons doivent savoir quels sont les besoins de la Confédération; et nous voulons donner au contribuable l'impression, l'illusion que cet impôt est provisoire, alors que nous sommes tous d'accord pour constater qu'il existe à titre définitif! C'est la raison pour laquelle, devant l'illogisme de cette position, la majorité de la commission vous demande de soutenir le Conseil fédéral dans sa proposition et de rejeter cet amendement de minorité.

J'ajouterais encore un argument de plus. Dans les travaux préparatoires en vue de la révision totale de notre constitution fédérale, aucune des propositions faites par les nombreux groupes, sociétés, partis politiques qui se sont occupés de cette question n'a émis l'idée de limiter dans le temps les compétences de la Confédération quant à la perception d'impôts; personne n'a eu non plus l'idée d'introduire dans ce texte constitutionnel des taux que certains voudraient pouvoir y insérer. Voilà les motifs pour lesquels nous vous demandons de bien vouloir rejeter cet amendement.

Bundesrat Celio: Ich möchte nicht wiederholen, was ich gestern schon ausführlich gesagt habe, aber einige Ausführungen, die hier gemacht worden sind, zwingen mich, auf gewisse Argumente zurückzukommen. Ich möchte bei der Intervention von Herrn Nationalrat Kurmann beginnen, der den Minderheitsantrag unterstützt, vor allem wegen der Frage des Finanzausgleichs. Ich habe gestern schon gesagt, was wir unter diesem Finanzausgleich verstehen. Was wir bis jetzt gemacht haben, ist Ihnen bekannt; die Zahlen sind gestern von den Herren Berichterstattern hier erwähnt worden. In Sachen Finanzausgleich, vor allem in der Differenzierung der

Subventionierungssätze und dem Finanzausgleich für finanzschwache Kantone, hat der Bund ziemlich viel gemacht. Sie kennen diese Zahlen, ich will sie hier nicht mehr wiederholen. Ich gebe gerne zu, dass das kein echter Finanzausgleich ist, sondern ein Ausgleich von der rein finanziellen Seite her gesehen. Was wir versuchen, jetzt zu studieren und zustande zu bringen, ist ein wirtschaftlicher Finanzausgleich in dem Sinne, dass wir Kantone, die sich nicht entwickeln konnten, durch Unterstützung nicht nur in finanzieller Hinsicht in die Lage versetzen, sich entwickeln zu können. Das wird nicht überall möglich sein. Aus Steinen werden Sie kein Eldorado machen können, wenn Sie in ihnen kein Uran finden. Es wird bis zu einem gewissen Grade möglich sein, finanzschwache Kantone zu unterstützen in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung. Es ist ja klar: Mit Geld kann man nicht alles machen. Aber was Herr Kurmann hier vorgeschlagen hat, hat mit Finanzausgleich und mit der Finanzordnung überhaupt nichts mehr zu tun. Was ihm vorschwebt, ist die Basis für eine regionale wirtschaftliche Entwicklung, das sind strukturelle Probleme des Landes. Das geht in der Richtung der Raumplanung, der Bodenpolitik; Sie brauchen, um das zu erreichen, einen neuen Verfassungsartikel. Sie können das nicht auf Artikel 42 stützen, der den Finanzausgleich vorsieht.

Herr Kurmann hat von Siedlungen, von Entlastungen der Zusammenballung, von der Verlegung von Industrien in der Richtung der nicht entwickelten Kantone gesprochen. Ich bin mit dieser Tendenz durchaus einverstanden. Wir müssen in dieser Richtung gehen, und vielleicht werden wir uns auch die Frage stellen müssen, inwieweit wir das Land noch industrialisieren können. Denn es gibt auch eine Grenze in dieser Richtung. Wenn Sie das wollen, dann dürfen Sie das nicht mit der Finanzordnung verkoppeln. Dieses Problem hat mit der Finanzordnung gar nichts zu tun. Da müssen Sie zuerst den Räten die verfassungsmässige Kompetenz, in die Strukturpolitik hineinzureden, geben. Das ist ein Problem, das sehr weit geht, und wenn Sie das regeln oder verbinden wollen mit der Finanzordnung, habe ich den Eindruck, dass 1980 noch ein Termin ist, welcher sehr früh und sehr optimistisch gesetzt wird. Denn bis wir diese Kompetenzen in die Strukturpolitik des Landes hereinlegen, dazu würden wir vielleicht — ich wünsche es nicht — noch mehr als zehn Jahre benötigen.

Das finanzielle Problem ist absolut nebensächlich. Das Hauptproblem wird dann die Einwirkung auf die Verhältnisse in der Schweiz und ihre strukturelle Änderung sein. — Soviel über den Finanzausgleich.

Ich muss wiederholen: Wir sind für eine Lösung des Finanzausgleichs. Bei mir, bei der Finanzverwaltung, arbeitet heutzutage eine ganze Gruppe an diesem Problem. Wir haben schon eine Skizze, wie das aussehen könnte. Wir müssen im Zusammenhang mit dem Volkswirtschaftsdepartement, mit dem Departement des Innern und mit dem Justizdepartement natürlich diese Probleme behandeln, denn es geht auch bei uns zum Teil über die finanzielle Seite des Problems hinaus. Wir sind also für einen Finanzausgleich. Aber wir behaupten: Wenn Sie uns die Mittel nicht geben, wenn Sie uns in die Unmöglichkeit versetzen, auf lange Sicht zu planen, wird es schwierig für einen Finanzminister, einem Finanzausgleich zuzustimmen, auch einem Finanzausgleich, der nicht das Ausmass hat, wie Herr Kurmann es vorsieht, denn ein Finanzausgleich kann nur auf lange Sicht geplant werden; ich kann aber nur auf lange Sicht planen, wenn ich keine zeitliche Grenze habe für die direkte Bundessteuer.

Ich muss wieder einmal betonen, was ich gestern schon gesagt habe: Diejenigen, die den Finanzausgleich wollen, müssten für eine unbefristete Finanzordnung sein, sonst wird es außerordentlich schwierig, in dieser Richtung zu gehen.

Nun zur andern Frage, nämlich zur Intervention meines Freundes Tschopp. Er hat gesagt, die allgemeine Verständigung über die Konzeption sei noch nicht vorhanden. Vom Finanzausgleich haben wir schon gesprochen. Dann das Verhältnis Warenaumsatzsteuer und Wehrsteuer. Deshalb müsste man natürlich diese Finanzordnung zeitlich begrenzen. Ja, wenn Sie warten, bis eine allgemeine Verständigung bei Finanzfragen zustandekommt, so wird es 1980, und auch das ist wieder ein optimistisches Datum, denn eine Verständigung werden wir nie finden. Wir werden immer einen Kompromiss in irgendeiner Weise abschliessen müssen. Diese Auseinandersetzung direkte Steuer indirekte Steuer werden wir immer haben bis zu einem gewissen Grade. Wir haben in den letzten Jahren aber doch immer Mittel und Wege gefunden, uns hier zu verständigen. Ich sehe wirklich nicht ein, warum wir jetzt wieder eine Frist setzen müssen, damit wir uns verständigen auf diese Probleme Finanzausgleich und Verhältnis Warenaumsatzsteuer/Wehrsteuer.

Ich möchte noch einmal sagen: Machen Sie sich keine Illusionen! Ueber 40 Prozent der Bundeseinnahmen sind zusammengesetzt aus der Wehrsteuer und der Warenaumsatzsteuer. Wenn Sie das befristen; dann befinden Sie sich in folgender Lage: 1979 oder 1978 werden Sie vor einem Fälligkeitstermin stehen. Was wird dann geschehen? Entweder sind wir soweit, dass wir zu einer Mehrwertsteuer übergegangen sind; ich werde bei der Beantwortung der Intervention von Herrn Jaccottet darüber etwas sagen. Dann, das kann ich Ihnen heute schon sagen, kann die Wehrsteuer fallen, und wir werden uns vor dem entgegengesetzten Problem sehen, einem Problem, das sich ganz anders stellen wird. Oder Sie sind noch nicht bereit — was ich mir wünsche —, dass wir eine so gute finanzielle Situation haben werden, dass wir es nicht nötig haben, zur Mehrwertsteuer überzugehen. Müssen Sie nicht dazu übergehen, dann müssen Sie wieder einmal die direkte Bundessteuer erweitern. Dann wird man haargenau die gleiche Diskussion erleben wie heute; dann werden die genau gleichen Voten hier zu hören sein, und man wird sagen: «Jetzt muss man wieder auf zehn Jahre verlängern, denn in den nächsten zehn Jahren passiert sicher etwas!»

Herr Eibel ist zurückgegangen in die Geschichte, bis auf das, was man 1938 gesagt hat. Ja, Herr Nationalrat Eibel: Ich hoffe, dass Sie auch gemerkt haben, dass die Dinge sich wesentlich verändert haben in dieser Welt! (Heiterkeit.) Wir können nicht mehr argumentieren mit den Argumenten von 1938 oder 1939! Eine neue Welt entwickelt sich vor unseren Augen, und das zwingt uns dazu, auch in diesen finanziellen Fragen etwas beweglicher zu sein. Wir wollen doch einen Leistungsstaat haben; wir müssen einen Leistungsstaat aufbauen. Wenn Sie aber diesen Leistungsstaat haben wollen — und das ist notwendig; es war noch nie so notwendig wie jetzt für unser Land — müssen wir vielleicht doch einige Prinzipien, denen wir gehuldigt haben in der Vergangenheit, fallen lassen. Wir müssen den Mut haben, zu sagen, dass es nicht mehr geht. Es hat keinen Wert, sich Illusionen hinzugeben; denn das bringt uns nicht weiter. Es ist ein Trend in dieser Welt drin, der uns zu Änderungen zwingt. Wir werden uns selbstverständlich wehren. Wir werden

unsere altbewährte Demokratie selbstverständlich aufrechterhalten. Wir werden die Autonomie der Kantone, soweit es möglich ist, sicher aufrechterhalten. Aber kommen Sie jetzt nicht mit der Geschichte, um zu sagen: «Wir haben fünfzig Jahre lang das immer verlängert; wir müssen jetzt wieder einmal um zehn Jahre verlängern!»

Die Reform bringt noch nicht eine grundsätzlich neue Konzeption. Ich habe Ihnen schon gesagt, wie diese neue Konzeption aussehen wird. Ich möchte aber behaupten, dass ich das Wort «Minireform» nicht selber erfunden habe; das haben unsere Journalisten erfunden. Ich habe das dann noch etwas abgeschwächt. Aber mindestens diesen leisen Versuch, etwas Beweglichkeit, etwas mehr Freiheit hineinzubringen und die Möglichkeit, dass der Bund langfristig planen kann auf Grund der Gesetzgebung, die nicht befristet wird, sollte doch das Parlament dem Bundesrat und der Kommission geben und hier zustimmen, denn sonst begehen wir immer den alten Weg, und dann werden Sie, wenn das einmal vorbei ist, sich beklagen, der Bundesrat sei inaktiv und habe keine Phantasie, er bringe keine Neuerungen herein.

Die letzte Frage des Herrn Jaccottet beschlägt den Schutz der Kantone. Wir brauchten diese befristete Ordnung, um die Kantone zu schützen. Diesen Zusammenhang sehe ich nicht. Wenn man logisch sein will, muss man die direkte Bundessteuer jetzt bekämpfen; dann muss man jetzt sagen: Diese direkte Bundessteuer ist so lästig für unsere kantonalen Programme, dass wir sie nicht schlucken. Sie wollen die Befristung auf 10 Jahre, trotzdem man haargenau weiß, dass der Trend leider in der anderen Richtung geht, dass nämlich der Bund immer mehr Aufgaben übernehmen muss, um die Kantone zu entlasten. Ich erhebe daraus keinen Vorwurf gegenüber den Kantonen; es gibt gewisse Probleme — ich habe gestern von der Hochschulförderung gesprochen —, die in den heutigen Proportionen einfach nicht mehr durch die Kantone gelöst werden können. Nehmen Sie beispielsweise das Problem der Sicherung der Umwelt (Gewässerschutz, Luftverunreinigung usw.). Glauben Sie, dass die Kantone das noch bewältigen können? Die Entwicklung geht einfach in dieser Richtung. Das muss man auch als Föderalist einsehen. Aber statt dies zu erkennen und die Bundessteuer jetzt zu bekämpfen, sagt man: Wir wollen eine Befristung auf 10 Jahre und in 10 Jahren dann prüfen, ob sie notwendig sein wird. Sie wird dann doppelt so notwendig sein wie heute, wenn man sie nicht durch etwas Neues ersetzt.

Wenn Sie mir noch 5 Minuten gewähren, will ich Ihnen schnell sagen, vor welchem Problem wir in 10 Jahren dann stehen werden. Falls wir die direkte Bundessteuer dann durch etwas anderes ersetzen, können wir sie nur ersetzen durch die Mehrwertsteuer. Das ist der Trend des Gemeinsamen Marktes, der jetzt überall vorherrscht; ob das eine Modeerscheinung ist oder nicht, bleibt offen. Der Trend aber geht eindeutig in der Richtung der Mehrwertsteuer; und ob wir es wollen oder nicht, müssen wir uns in diesem Europa integrieren. Ich habe Ihnen schon einmal gesagt: Die Mehrwertsteuer lohnt sich nur bei hohen Sätzen. Sie können das niemals mit niedrigen Sätzen machen, das wäre ein Unsinn. Dann aber werden Sie viel zu viel Geld haben für den Bund, mehr als er braucht. Dann stehen Sie vor der Situation: Entweder übernehmen wir noch mehr Aufgaben der Kantone, um diese zu entlasten, oder dann wird der Bund den Kantonen viel mehr Mittel zur Verfügung stellen müssen. Sonst haben Sie nämlich ein Missverhältnis zu den kantonalen Steuern, und die Kantone würden genötigt sein, ihre

Steuersätze zu reduzieren, um die Steuerlast nicht zu gross werden zu lassen. Es bedeutet natürlich einen schweren Schlag für den Föderalismus, wenn der Bund noch mehr Aufgaben übernehmen sollte.

Sie wissen ja, wie das vor sich geht, wenn solche Gesetze ausgearbeitet werden. Da sagt man: Wir bezahlen 50 Prozent, aber wir kontrollieren dann. Ich habe noch nie ein Gesetz gesehen, bei dem man den Kantonen Beiträge entrichtet ohne eine Kontrolle des Bundes. Damit geraten die Kantone ganz langsam immer mehr in eine Abhängigkeit vom Bunde. Dieses Problem wird sich also in jenem Moment stellen, da Sie zur Mehrwertsteuer übergehen. Es ist nicht so einfach zu lösen.

Nun noch ein letztes Wort zur Ausführungsgesetzgebung. Herr Eibel hat vorhin den Vorwurf erhoben, es sei damit nicht vorwärts gegangen. Mag sein, vielleicht hätte man das 1950 oder 1951 unterbreiten sollen. Aber man ist dann immer wieder auf 6, auf 5 oder 3 Jahre Verschiebung eingetreten. Glauben Sie, das sei ein Ansporn für den Erlass der Ausführungsgesetzgebung? Keine Spur. Wenn wir nicht auf einer Daueroordnung aufbauen können, dann ist die Lust, hier noch einmal eine grosse Diskussion zu veranstalten über diese Ausführungsgesetzgebung — die übrigens schon vorbereitet ist —, nicht sehr gross. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	114 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	43 Stimmen

Art. 41ter, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Art. 41ter, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen — Adopté

Art. 41ter, Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1, Litera a, kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind.

(Rest des Absatzes streichen.)

Minderheit

(Fischer-Bern, Eisenring, Etter, Furgler, Jaccottet, Langenauer, Schalcher, Schib, Tschopp, Vollenweider, Wilhelm)

Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1, Litera a, kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind. Die Steuer beträgt bei Detail-

lieferungen 4 Prozent, bei Engroslieferungen 6 Prozent des Entgelts.

(Rest des Absatzes streichen.)

Art. 41ter, al. 3

Proposition de la commission

Majorité

L'impôt sur le chiffre d'affaires selon le 1er alinéa, lettre *a*, peut frapper les transactions en marchandises, l'importation de marchandises, ainsi que les travaux professionnels exécutés sur des biens meubles, des constructions et des terrains, à l'exception de la culture du sol aux fins de la production naturelle. La loi désigne les marchandises qui sont exonérées.

(Biffer le reste de l'alinéa.)

Minorité

(Fischer-Berne, Eisenring, Etter, Furgler, Jaccottet, Langenauer, Schalcher, Schib, Tschopp, Vollenweider, Wilhelm)

L'impôt sur le chiffre d'affaires selon le 1er alinéa, lettre *a*, peut frapper les transactions en marchandises, l'importation de marchandises, ainsi que les travaux professionnels exécutés sur des biens meubles, des constructions et des terrains, à l'exception de la culture du sol aux fins de la production naturelle. La loi désigne les marchandises qui sont exonérées. L'impôt s'élève, s'il s'agit de livraisons au détail, à 4 pour cent et, s'il s'agit de livraisons en gros, à 6 pour cent de la contre-prestation.

(Biffer le reste de l'alinéa.)

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Sie sehen, dass der Bundesrat in Absatz 3 einfach vorschlägt, was der Warenumsatzsteuer unterworfen ist: Wareneinfuhr und die gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Der Ständerat hat dem Bundesrat nicht in allen Teilen zugestimmt, sondern er hat noch die Ergänzung angebracht, dass das Gesetz die Waren bezeichne, welche von der Steuer ausgenommen sind. Der Ständerat ist noch einen Schritt weiter gegangen und hat beschlossen, folgenden Satz aufzunehmen: «Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen 4 Prozent, bei Engroslieferungen 6 Prozent des Entgelts, und diese Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden.» Also hat der Ständerat Ergänzungen angebracht gegenüber dem Antrag des Bundesrates, nämlich eine Formulierung, die festlegt, dass es weiterhin eine Freiliste gibt und dass ein Gesetz diese Freiliste bezeichnet. Er hat dann sachlich Höchstgrenzen bei der Warenumsatzsteuer für Detaillieferungen und Engroslieferungen eingeführt, und hat dann auch die Flexibilität von 10 Prozent ebenfalls angefügt. Die Kommissionsmehrheit übernimmt die Formulierung des Bundesrates mit der Ergänzung des Satzes, der durch den Ständerat beschlossen worden ist: «Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind.» Das ist der Kommissionsmehrheitsantrag, und wir würden streichen: «die sachliche Höchstbegrenzung». Auch die Flexibilität würden wir streichen.

Nun kommt Herr Fischer mit Mitunterzeichnern und will auch übernehmen: «Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind», und

jetzt möchte er die Sätze für Detaillieferungen und Engroslieferungen aufnehmen, aber den Satz mit der Flexibilität möchte er streichen.

Sie haben vorhin mit einer sehr eindrücklichen Mehrheit die Befristung abgelehnt, mit 114 : 43; dass wir jetzt in der Folge auch die sachliche Begrenzung ablehnen, ist nichts als konsequent. Die gleichen Gründe, die vorhin für die Streichung der Befristung sprachen, sprechen auch für oder gegen die Aufnahme von Höchstsätzen in der Verfassung. Diese Sätze kommen dann schon, wir haben sie heute auch noch zu besprechen, nämlich in den Uebergangsbestimmungen, in Artikel 8, dort sind sie vorgesehen. Ich muss sagen, es gibt viele Herren, die sehr inkonsequent sind. Warum sollen wir jetzt ausdrücklich hier, in dieser grundsätzlichen Ordnung, wieder die Höchstbelastungen einführen für Warenumsatzsteuer bei Detaillieferungen und bei Engroslieferungen? Warum haben wir diese Höchstsätze beispielsweise nicht über die Stempelsteuern in der Verfassung? Kein Mensch hat davon gesprochen. Warum haben wir sie nicht über die Verrechnungssteuer in der Verfassung? Warum haben wir diese Höchstsätze nicht in der Verfassung für die Tabaksteuer? Das haben wir im Gesetz. Das ist vernünftig, und auch bei uns kommt es ins Gesetz, d.h. stellvertretend, bis wir ein Ausführungsgesetz haben, kommt es in die Uebergangsbestimmungen.

Es ist schon gesagt worden — aber ich wiederhole es: Es gibt keine kantonale Verfassung, keine einzige, die Steuersätze in ihrer Verfassung kennt. Es gibt keinen europäischen Staat, auch keinen Staat in Amerika, der Steuersätze in der Verfassung hat, in keinem noch so demokratischen Staat. Wir sollten auch unsere Verfassung endlich von diesen Steuersätzen befreien.

Uebrigens noch ein Argument: Wir, oder viele von uns, beklagen uns über diese starke Belastung durch die parlamentarische Arbeit und die Vorbereitung dazu. Das hat seine Berechtigung; wir sind tatsächlich stark belastet. Aber wollen wir uns dann noch mit Sachen belasten, immer wieder von Zeit zu Zeit, die man auf eine längere Frist bereits regeln könnte? Können wir uns wirklich nicht darauf beschränken, Herr Tschopp, wie Helden zu kämpfen, dann, wenn die Ausführungsgezetzgebung kommt? Dorthin gehören eigentlich diese Fragen. Im Namen der Kommissionsmehrheit empfehle ich Ihnen die Formulierung der Mehrheit der Kommission, also noch anzufügen: «das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind», und den Rest zu streichen.

Präsident: Ich habe zu Absatz 3 noch folgende Bemerkung nachzutragen: Herr Muret hat innerhalb seines Antrages, den er gestern eingereicht hat, beantragt, den Steuersatz für Detaillieferungen auf 3,6 Prozent und für Engroslieferungen auf 5,4 Prozent festzusetzen. Er hat sich vorbehalten, diesen Antrag bei Artikel 8, Ziffer 2, Litera *a*, wieder zu stellen. Aber dieser Antrag sollte richtigerweise hier gestellt werden, als Eventualantrag. Sie sind damit einverstanden?

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Nous examinons le 3e alinéa de l'article 41ter et il s'agit, en l'occurrence, de la deuxième question de principe que nous devons trancher, savoir le maintien ou non dans la constitution des taux d'imposition en ce qui concerne le chiffre d'affaires.

Le Conseil fédéral, dans sa proposition, avait supprimé toute mention des taux pour les reprendre dans les dispositions transitoires, celles-ci restant en vigueur jusqu'à la mise sur pied des lois d'exécution. Le Conseil des Etats, lui, a ajouté deux compléments à la proposition du Conseil fédéral. Tout d'abord, le Conseil des Etats estime que la constitution doit préciser que «la loi désigne les marchandises exonérées de l'impôt sur le chiffre d'affaires», puis, allant plus loin, et c'est là le point capital de notre discussion, le Conseil des Etats a rétabli la mention des taux dans le texte constitutionnel même, à savoir 4 pour cent en ce qui concerne les livraisons au détail, et 6 pour cent pour les livraisons en gros (6 pour cent de la contre-prestation).

Un troisième élément nouveau introduit par le Conseil des Etats est la flexibilité de cet impôt, c'est-à-dire que les taux peuvent être réduits ou augmentés d'un dixième au plus.

Votre commission, après avoir longuement délibéré du principe de l'inscription des taux dans la constitution, et pour les mêmes motifs que ceux décrits tout à l'heure en ce qui concerne la limitation dans le temps, a, à la majorité, décidé de ne pas inscrire dans le texte constitutionnel les taux pour adopter la position prise par le Conseil fédéral, selon laquelle les taux sont du domaine législatif et qu'il convient en conséquence et en l'état actuel des choses de les maintenir à l'article 8 des dispositions transitoires.

Par contre, nous avons admis la phrase introduite par le Conseil des Etats, précisant que la loi désigne les marchandises exonérées de l'impôt sur le chiffre d'affaires. Une minorité de la commission propose de reprendre dans la constitution la désignation des taux de 4 et 6 pour cent, en laissant en revanche tomber la solution adoptée par le Conseil des Etats introduisant la flexibilité d'un dixième en plus ou en moins. Je m'en voudrais de reprendre tous les arguments que nous avons développés tout à l'heure, mais ce qui était valable pour la limitation dans le temps l'est également — et je dirai même à plus forte raison — pour la limitation quant aux taux à inscrire dans la constitution. Pour ces mêmes motifs je vous prie de bien vouloir approuver le texte proposé par la majorité de la commission, qui reprend les mêmes principes que le texte du Conseil fédéral, en ajoutant toutefois que la loi désigne les marchandises exonérées, mais en évitant l'insertion dans la constitution des taux de l'impôt sur le chiffre d'affaires.

Fischer-Bern, Berichterstatter der Minderheit. Es geht hier um die sogenannte sachliche Beschränkung. Sie wissen, dass Bundesrat und Kommissionsmehrheit die Höchstsätze aus der Verfassung herausnehmen wollen, und zwar sowohl bei der Warenumsatzsteuer wie bei der Wehrsteuer. Im jetzigen Moment, beim Antrag der Minderheit zum Absatz 3, geht es um die Warenumsatzsteuer. Ich werde einige grundsätzliche Bemerkungen zum Gesamtproblem machen und dann zum Artikel 5 noch den Minderheitsantrag betreffend die Wehrsteuer begründen.

Bei der Warenumsatzsteuer ist die Situation heute so, dass im Artikel 41ter, also in der eigentlichen Bundesverfassung, nicht im Uebergangsatikel, sowohl die Freiliste, wie die Höchstsätze von 3,6 bzw. 5,4 Prozent aufgeführt werden. Der Bundesrat will nun die Höchstsätze in den Artikel 8 der Uebergangsbestimmung hinaübernehmen. Das würde bedeuten, dass auf dem Wege der normalen Gesetzgebung die Warenumsatzsteuer frei

gestaltet werden kann. Der Unterschied zwischen dem, was wir mit dem Minderheitsantrag beabsichtigen, und dem, was Bundesrat und Kommissionsmehrheit wollen, liegt darin, dass nach Bundesrat und Kommissionsmehrheit in Zukunft die Höhe der Warenumsatzsteuer ausschliesslich auf dem Wege der Gesetzgebung, das heisst verbunden mit dem fakultativen Referendum, bestimmt werden kann, währenddem die Kommissionsminderheit — genau gleich wie dies bis heute der Fall ist — die Beibehaltung des obligatorischen Referendums will. Das bedeutet, dass im Falle des obligatorischen Referendums Volk und Stände zuzustimmen haben, und dass nicht das Referendum ergriffen werden muss, sondern dass es automatisch durchgeführt wird. Die grundlegende Differenz liegt darin, dass es eine Sicherheit gegenüber dem Steuerzahler bedeutet, wenn Volk und Stände in jedem einzelnen Fall zustimmen müssen. Auf der andern Seite bedeutet es eine Schranke für den Bundesgesetzgeber, indem dieser — Bundesrat und Parlament — weiß, dass, wenn die Warenumsatzsteuer erhöht werden will, dies eben vor Volk und Stände gebracht werden muss.

In der Botschaft steht geschrieben, dass die Mehrheit der Kantone und zahlreiche wirtschaftliche und politische Institutionen und Organisationen unseres Landes sich im Vernehmlassungsverfahren für die Beibehaltung der sachlichen Beschränkungen ausgesprochen hätten. In der Kommission wurde der Antrag der Minderheit auf die Beibehaltung der sachlichen Beschränkungen mit lediglich 15 gegen 11 Stimmen verworfen. Auch in den Fraktionen gibt es starke Minderheiten, die für eine Beibehaltung eintreten. Der Bundesrat bezeichnet in der Botschaft die sachlichen Beschränkungen als anachronistisch. Ich möchte mich mit aller Entschiedenheit gegen diese Qualifizierung wenden. Es geht hier um eine grundlegende politische Frage. Professor Jagmetti hat in der «Neuen Zürcher Zeitung» vor einigen Monaten in einem Artikel erklärt, dass die Bundesverfassung im Sinne einer Kompetenzabgrenzung die Tätigkeit des Staates umschreibe und die entscheidenden Merkmale der Beziehungen zwischen Individuum und Gemeinschaft festlege. Ich glaube, diese Umschreibung ist richtig. Es geht nicht nur um die formale Kompetenzerteilung durch Verfassungsbestimmungen, wie dies der Bundesrat jetzt möchte, nämlich dass der Verfassungsgesetzgeber dem Bund die Kompetenz gibt, eine Warenumsatzsteuer zu erheben. Es handelt sich auch noch darum, zu wissen, auf was diese Warenumsatzsteuer erhoben werden kann und in welcher Höhe sie zu erheben ist. Der Bundesrat ist inkonsequent: Er schlägt selber vor, dass in die Verfassungsbestimmung aufgenommen wird, auf was diese Warenumsatzsteuer zu erheben ist, nämlich auf den Waren und so weiter unter Ausschluss der Leistungen, die die Einführung einer Mehrwertsteuer ermöglichen würden. Der Bundesrat schlägt dies selbst vor, aber er beantragt, dass man anderseits die Höchstsätze aus der Verfassung herausnimmt.

Es kann doch nicht die Rede davon sein, dass wir nur die formalen Bestimmungen in die Verfassung aufnehmen, und das, was das Wesen einer Kompetenz ausmacht — nämlich im konkreten Fall die Höhe der zu erhebenden Steuern — einfach herausstreichen und der Gesetzgebung übertragen. Es wäre sonst nämlich möglich, dass der Gesetzgeber die Warenumsatzsteuer von gegenwärtig 3,6 Prozent und neu 4 Prozent auf 20 Prozent erhöht, wie dies zum Beispiel in Frankreich der Fall ist, Herr Kommissionspräsident! Dort gibt es Wa-

renumsatzsteuern von 20 Prozent! In der EWG hat es sodann Mehrwertsteuern von 15 Prozent und in England gewisse Warenumsatzsteuern, die über 30 Prozent gehen! Es ist also ohne weiteres für den Bundesgesetzgeber auf Grund dieser allgemeinen Kompetenz möglich, mit der Warenumsatzsteuer zu manipulieren wie es ihm gerade passt, oder wie es im Moment nach den referendumspolitischen Möglichkeiten am aussichtsreichsten scheint.

Dazu kommt, dass mit dieser allgemeinen Formulierung der Bundesrat einfach die Ermächtigung erhalten soll, eine Umsatzsteuer auf Waren zu erheben. Es wäre möglich, die Getränkesteuer in Form einer erhöhten Warenumsatzsteuer wieder einzuführen, denn es steht nicht geschrieben, wie hoch diese Warenumsatzsteuer sein soll. Der Bundesgesetzgeber hätte die Möglichkeit zu variieren. Es steht im Antrag des Bundesrates nicht, es müsste ein Einheitssatz sein. Ich weiss, dass die Verwaltung es bestreitet, dass man Luxussteuern oder differenziertere Warenumsatzsteuern auf Grund dieser Verfassungsbestimmung einführen könnte. Aber dann müssten Sie es ausdrücklich sagen, wenn Sie das verbieten wollen. Auf Grund der Formulierung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, ist es möglich und nicht ausgeschlossen, dass man zum Beispiel eine doppelte Warenumsatzsteuer für gewisse Produkte einführen würde oder diese Steuer in anderer Weise differenzieren könnte.

Ich glaube, wir müssen uns darüber klar sein, dass es sich hier um ein fundamentales Politikum handelt. Es geht nicht um die Verfassungsästhetik, sondern es geht um die Frage, die wir jetzt entscheiden und die dann Volk und Stände im Herbst in der Volksabstimmung zu tranchieren haben, nämlich ob wir dem Bundesgesetzgeber — dem Bundesrat und dem Parlament — das grüne Licht nicht nur zur dauernden Erhebung dieser beiden Steuern geben, sondern ob wir eine freie Manipulierung der Steuern zulassen wollen oder nicht. Diese Manipulierung der Steuern würde selbstverständlich nach oben erfolgen, sowohl bei der Warenumsatzsteuer wie bei der Wehrsteuer. Darüber dürfen wir uns keinen Illusionen hingeben.

Ich möchte Sie im Namen der Kommissionsminderheit ersuchen, dieser sachlichen Beschränkung bei der Warenumsatzsteuer zuzustimmen, wobei — im Gegensatz zum Ständerat — auf die Einführung einer Elastizität im Rahmen von 10 Prozent verzichtet werden soll.

Präsident: Das Wort zur Begründung seines Eventualantrages hat Herr Muret.

M. Muret: Il y a une question de procédure qui se pose. J'ai proposé de maintenir à son niveau actuel le taux de l'impôt sur le chiffre d'affaires, c'est-à-dire à 3, 6 et 5, 4 pour cent. Je l'ai proposé dans le cadre des dispositions transitoires. Si, aujourd'hui et maintenant, vous admettiez l'inscription des taux, comme le prévoit le Conseil des Etats dans l'article 41ter, on en resterait à 4 et 6 pour cent; il serait trop tard, ensuite, pour modifier ces taux dans les dispositions transitoires. Il paraîtrait plus normal qu'on se décide maintenant sur le principe de l'inscription ou de la non-inscription des taux dans la constitution et qu'ensuite, suivant le résultat de la votation, on se décide sur le niveau même des taux. Mais je crois que M. le président n'est pas de cet avis.

Les questions de procédure ne sauraient nous importer. Nous nous en tenons aux principes et aux grands cou-

rants d'idées, contrairement à d'autres. Ce que je voudrais simplement dire, c'est que sur le fond — et peu importe que M. le rapporteur de langue française ricane d'une façon déplaisante! — notre groupe se prononce pour le maintien des taux dans l'article 41ter.

Il est bien évident — et là-dessus je suis parfaitement d'accord avec les rapporteurs — que, sur le plan de la technique législative, ce n'est pas une solution juste. Mais, comme il est bien évident que c'est afin de pouvoir augmenter ces taux sans difficulté qu'on propose la non-inscription, nous nous prononçons en fin de compte contre la technique législative en faveur d'une solution qui nous paraît plus sociale et plus démocratique et qui donne en même temps au peuple le droit et la possibilité de se prononcer (Interruption).

Nous sommes conservateurs quand cela est utile au peuple et progressistes quand cela le sert également, contrairement à M. Schmitt qui a une position extraordinairement et systématiquement contraire!

Je n'insiste pas sur le fond du problème: le maintien du taux de l'impôt sur le chiffre d'affaires à son niveau actuel; j'en ai parlé en intervenant dans le débat sur l'entrée en matière. C'est une question de principe. Nous ne pouvons pas admettre qu'on épargne les grosses fortunes, les plus gros revenus et surtout les gigantesques ressources des grandes concentrations capitalistes et qu'on augmente un impôt qui frappe, qu'on le veuille ou non, sans distinction entre pauvres et riches, la grande masse des consommateurs. Nous sommes pour l'aménagement de l'imposition des prestations de la branche de la construction, mais nous nous opposons à ce qu'on augmente de 10 pour cent le taux du chiffre d'affaires. C'est là le fond de notre proposition.

M. Jaccottet: Je voudrais défendre ici, en français, le point de vue de la minorité. Comme le rapporteur de langue française l'a dit il y a un instant, nous retrouvons évidemment dans ce débat exactement les mêmes arguments que ceux qui ont été développés dans les deux camps à propos de l'article 1bis. Les arguments que nous allons préciser maintenant seront d'ailleurs, à mon avis, aussi valables pour la discussion qui s'engagera certainement à propos de l'alinéa 5. Je ne reviendrai donc pas, quant à moi, dans cette nouvelle et prochaine discussion.

A la différence de ce que disait il y a un instant le rapporteur de langue française, je pense que, pour les partisans de la minorité, les arguments déjà développés sont d'autant plus valables maintenant si l'on veut maintenir le système actuellement en vigueur, qui fixe dans la constitution les taux des impôts. C'est pourquoi j'estime que, si lors de la votation sur l'article 1bis, la proposition de la minorité n'a pas recueilli un nombre suffisant de voix, la proposition que nous faisons maintenant devrait, elle, avec des arguments d'autant plus valables, trouver dans ce conseil une majorité comme elle l'a trouvée au sein du Conseil des Etats.

C'est toujours un principe de politique que nous défendons maintenant et non un principe de technique législative. Nous estimons qu'il est encore absolument nécessaire aujourd'hui, que les citoyens soient appelés à se prononcer obligatoirement sur le taux des contributions directes ou indirectes qui leur sont imposées.

Devant le Conseil des Etats, M. le chef du Département fédéral des finances a demandé pourquoi le peuple devrait être maître des recettes mais non des dépenses. Loin de représenter une anomalie, cette situation me paraît tout à fait logique. Il n'est évidemment pas possible de sou-

mettre à des votations populaires obligatoires toutes les dépenses qui se présentent d'une façon fragmentaire et qui doivent être décidées successivement dans le temps et selon une certaine urgence. En revanche, il est tout à fait possible et cela a été le cas jusqu'à présent que le peuple se prononce périodiquement et en bloc sur les recettes en adoptant le taux des impôts.

De cette manière il se prononce d'ailleurs aussi indirectement sur les dépenses car, s'il refuse des recettes supplémentaires, c'est qu'il estime, bien entendu, qu'il faut réduire ou, à tout le moins, stabiliser les dépenses.

Mais pourquoi trouve-t-on qu'il serait nécessaire maintenant de changer le système que nous avons appliqué jusqu'à aujourd'hui; J'ai entendu certaines explications qui ne sont pas faites pour nous rassurer.

Certains pensent en effet qu'il faut faire sauter ce qu'ils appellent un «verrou constitutionnel»; de cette manière dit-on, les modifications du régime financier fédéral pourraient se faire sans le recours obligatoire à la lourde procédure du vote populaire; les aménagements fiscaux, notamment les manipulations à des fins conjoncturelles, pourraient être décidés par le parlement dans le cadre d'une loi.

Si on modifie maintenant le système par ce qu'on craint de devoir se plier aux exigences toutes naturelles de la votation populaire, notre système démocratique me paraît bien malade. J'espère que, dans ce conseil, il se trouvera un nombre suffisant de députés pour estimer qu'au contraire notre démocratie se porte bien et qu'elle se porte encore assez bien pour que l'on n'ait pas peur des décisions des citoyens.

C'est pourquoi je vous demande d'approuver la proposition de la minorité.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Si l'on voulait adopter le raisonnement des membres minoritaires de la commission, on devrait introduire dans la constitution le tarif des droits de douane, qui procurent à la Confédération des ressources encore plus considérables que cet impôt, et qui peut aussi être manipulé. On devrait y introduire l'ensemble des sources de revenus si l'on veut éviter qu'elles soient manipulées, pour reprendre le terme très péjoratif qui vient d'être utilisé. Nous continuons pour notre part de prétendre que ces différents taux doivent être fixés par les lois. Or, celles-ci sont votées librement par les deux Chambres de notre parlement. Elles peuvent, de plus, donner lieu à un référendum. Dans ces conditions, je ne crois pas que nous ayons le droit de parler de manipulations. A moins que l'on ne veuille jeter le discrédit sur les travaux mêmes du parlement. C'est pourquoi je vous engage à bien vouloir repousser cet amendement.

Quant à la proposition de M. Muret, je ne sais pas, comme le président de la commission, s'il s'agit uniquement d'une démonstration politique. Son auteur propose d'en rester au taux en vigueur antérieurement, mais en liaison avec d'autres propositions présentées et tendant à l'augmentation d'autres impôts.

La commission n'a pas eu l'occasion d'en discuter, mais comme il s'agit d'un texte qui ne sera probablement pas accepté par le parlement pour ce qui concerne l'impôt de défense nationale, il convient également de le refuser, si l'on veut éviter que le projet du Conseil fédéral soit complètement déséquilibré.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Ich werde mich sehr kurz halten. Es ist aber interessant, wie sich

da Koalitionen bilden: Herr Jaccottet, Herr Fischer-Bern, und dann verbindet sich Herr Muret mit diesen beiden, die doch politisch eher einen Rückwärtsgang eingeschaltet haben. Aber solche Koalitionen gibt es gelegentlich.

Herr Fischer — ich möchte mich ganz kurz mit ihm beschäftigen — hat gesagt: Wenn wir die Sätze nicht in die Verfassung nehmen —, sagt Herr Fischer —, so manipuliert man uns. Herr Fischer, damit wird nicht manipuliert, nicht in diesem Saal. Wenn dann manipuliert würde, Herr Fischer — und Sie sagen, man könnte die Warenumsatzsteuer bis auf 20 Prozent hinauftreiben —, dann kann dies eine reaktionäre Gruppe beschliessen. Aber dann kann ich Ihnen für sicher sagen, dass die Sozialdemokratische Partei und wahrscheinlich auch der Gewerkschaftsbund das Referendum ergreifen werden und dass diese Gesetzesvorlage in der Volksabstimmung mit Glanz verworfen würde! Sie haben also auch solche Mittel in der Hand, Herr Fischer. Von Manipulieren kann gar keine Rede sein. Warum verlangen Sie nicht, Herr Fischer, mit dem Gewerbeverband des Kantons Bern, dass in der kantonalen Verfassung Steuersätze sind? Warum verlangen Sie das nicht? Das müssten Sie doch konsequenterweise eigentlich auch verlangen. Nein, man muss ein bisschen kühl die Sache betrachten und auch ein bisschen logisch sein. Ich empfehle Ihnen daher, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Herr Muret will einfach die Sätze von 3,6 und 5,4 Prozent für die WUST aufnehmen. Der Kommission lag dieser Antrag nicht vor. Ich glaube nicht, dass der Antrag des Herrn Muret, der natürlich mehr eine politische Demonstration ist, irgendwie Aussicht auf Erfolg hat in diesem Rat.

Bundesrat Celio: Auch hier möchte ich nicht die gestrige Diskussion wiederholen. Es sind die gleichen Argumente vorgebracht worden wie bei der Frage der zeitlichen Beschränkung, aber mit andern Konsequenzen.

Herr Fischer hat ausgeführt, die sachliche Beschränkung müsse drin bleiben. Er hat Professor Jagmetti zitiert und gesagt, es gehe hier um den Schutz des Bürgers dem Staate gegenüber. Man hat auch ausgeführt, es handle sich um die Abgrenzung zwischen den Kompetenzen des Bundes und der Kantone und es gehe um die Frage, wie weit der Bund das Steuersubstrat der Kantone in Anspruch nehmen könne. Ferner hat Herr Fischer gesagt, der Bundesrat sei inkonsequent, denn er hätte dann auch von den Leistungen usw. sprechen müssen.

Zur ersten Frage, zur Abgrenzung dem Bürger und den Kantonen gegenüber: Das ist eine Vertrauensfrage. Man spricht hier, als ob der Bundesrat oder der Finanzminister kompetent wären, diese Sätze zu erhöhen, wie sie wollen. Der parlamentarische Weg ist ein langer Weg. Ich habe mehr Vertrauen in Ihr Parlament als Sie selber. Sie erklären, Ihr Parlament sei nicht imstande zu opponieren, wenn der Bundesrat höhere Sätze vorschlage, Sie müssten hinter Ihrem Rücken noch das Volk haben, das nein sagt.

Zur Abgrenzung den Kantonen gegenüber: Sie sind, wie ich, zuerst Bürger eines Kantons, bevor Sie Schweizer Bürger sind, und man ist nach schweizerischer Gesetzgebung Bürger einer Gemeinde, bevor man Bürger eines Kantons ist. Ich glaube nicht, dass sich unter Ihnen Leute befinden, die einfach die Kantone zugunsten des Bundes schädigen wollen. Wir werden doch immer Mittel und Wege finden, um hier die Dinge innerhalb eines

vernünftigen Rahmens zu halten. Wenn Jagmetti von dieser Abgrenzung spricht, so meint er vor allem die Rechte der Bürger. Er spricht nicht von diesen Sätzen. Ich will, dass die Verfassung mich in meiner Redefreiheit schützt (ich abüsiere vielleicht hie und da damit) oder dass sie mich schützt in bezug auf die Rechte des Bürgers; es ist mir aber völlig gleichgültig, ob die Verfassung mich schützt für 4, oder 4,2 oder 4,5 Prozent. Solche Sätze gehören nicht in die Verfassung hinein. Sie wären ein Anachronismus. Wir sind nicht der einzige föderalistische Staat auf der Welt, aber kein föderalistischer Staat auf der Welt hat diese Sätze in der Verfassung drin. Uebrigens habe ich Ihnen schon gestern gesagt, dass die Festlegung von Höchstsätzen in der Verfassung Ihnen gar nichts nützen würde. Sie müssten schon den ganzen Tarif und die Freiliste der Warenumsatzsteuer aufnehmen.

Herrn Jaccolet möchte ich sagen: Hinter seinen Ausführungen steht die Sorge, dass man mit Rücksicht auf die Kantone nicht überbordet. Es ist dies aber auch die Sorge, die Steuern nicht zu erhöhen. Es ist nicht die Quintessenz des Glücks, niedrige Steuern zu haben. Es gibt immer ein Verhältnis zwischen den Leistungen des Staates und den Steuern. Hie und da, wenn der Staat die Leistungen nicht mehr erbringt, wäre vielleicht dem Bürger mehr gedient, wenn er etwas höhere Steuern zahlte und der Staat dafür vermehrte Leistungen erbrachte. Das ist aber ein anderes Kapitel.

Denen, die niedrige Steuern haben wollen, möchte ich auch sagen, dass es in ihrem Interesse ist, die Sätze nicht in die Verfassung aufzunehmen; denn jedesmal, wenn die Höchstsätze geändert werden müssten, müssten der Mehrheit der Steuerzahler gegenüber Konzessionen gemacht werden, um die Sätze erhöhen zu können. Schliesslich wären diejenigen, die diese Sätze in der Verfassung haben wollen, vielleicht diejenigen, die etwas mehr Steuern zahlen müssten. So könnte sich ihr Antrag auswirken.

Nun zu den andern Fragen: Herr Fischer-Bern hat ausgeführt, man könnte bei der Warenumsatzsteuer bis auf einen Satz von 20 Prozent hinaufgehen. Das stimmt hinten und vorn nicht. Es gibt keine Warenumsatzsteuer, die bis auf einen Satz von 20 Prozent hinaufgehen kann. Die Höchstgrenze, wie ich Ihnen schon dargelegt habe, würde 5,5 bis 8 Prozent betragen. Nachher hätten Sie eine solche Konkurrenzverzerrung, dass die Warenumsatzsteuer überhaupt nicht mehr spielen würde; dann müssten Sie notgedrungen zur Mehrwertsteuer übergehen. Schon aus diesem Grunde gibt es hier eine Grenze. Und wer unter Ihnen wollte auf 20 Prozent gehen? Die Sätze, die Herr Fischer-Bern hier zitiert hat, sind Sätze der Mehrwertsteuer. Ich kenne auf der ganzen Welt keine Warenumsatzsteuer, die über 5 bis 6 Prozent liegt. (Zwischenruf Fischer: in England!) Nein. Herr Fischer, das ist ein anderes System. Das ist ein Mehrphasensystem und kein Einphasensystem, wie wir es kennen. Das ist etwas vollständig anderes. Auch Deutschland hatte einen Satz von 12 Prozent, doch handelte es sich auch hier um ein Mehrphasensystem (3×4). Deshalb hat man dort bei der Einführung der Mehrwertsteuer keine Schwierigkeiten gehabt.

Zur allfälligen Einführung einer Getränkesteuer, welcher Gedanke von Herrn Fischer angezogen worden ist, ist folgendes zu bemerken: Damit kann man das Publikum in bezug auf diese Vorlage in Schrecken versetzen. Die Einführung einer Getränkesteuer wäre aber ein Ding der Unmöglichkeit. Wenn Sie sie ausserhalb der allgemei-

nen Sätze der Warenumsatzsteuer realisieren wollten, würde dafür die verfassungsmässige Grundlage fehlen. Ich habe die Frage der Einführung einer Getränkesteuer untersucht. Ich war zuerst der Einführung einer solchen Steuer auch nicht abgeneigt. Ich habe mich dann aber von der Steuerverwaltung überzeugen lassen, dass es sich nicht lohnen würde, wegen 30 Millionen oder 40 Millionen Franken einen solchen Kampf im Lande herum zu führen, denn einmal ist dieser Kampf schon verloren gegangen. Wenn Sie die nicht alkoholischen Getränke von der Getränkesteuer befreien, dann trägt diese Steuer nicht sehr viel ein. Wir haben somit keine Absicht, eine Getränkesteuer einzuführen. Bitte kommen Sie nicht mit der Idee: «Ne faites pas le procès aux intentions»; sagen Sie nicht, Sie wollten die Getränkesteuer einführen, denn das ist verfassungsmässig unmöglich.

Herrn Nationalrat Muret möchte ich sagen, dass wir das Verhältnis der direkten zu den indirekten Steuern etwas korrigieren wollen. Das liegt in der Richtung der Bestrebungen von Herrn Muret. So wollen wir durch die indirekten Steuer (WUST) ersetzen, was wir bei der Vorverschiebung der Kennedy-Runde an Zolleinnahmen verlieren.

Die Schweiz geht nicht unter, wenn man die Prozentsätze der Warenumsatzsteuer in die Verfassung aufnimmt, aber das würde die Ausführungsgesetzgebung sehr stark hindern. Dadurch, dass Sie diese Sätze in die Verfassung aufnehmen, wird das Problem der proportionalen Besteuerung der juristischen Personen, im Sinne des Antrages Brunner, nicht gelöst. Aber in bezug auf die juristischen Personen muss etwas vorgekehrt werden. Auch für den Familienschutz usw. (Sozialabzüge) können wir über die Gesetzgebung zur Finanzordnung nichts vorkehren, wenn die Sätze in der Verfassung festgelegt sind. Wir sollten diese modifizieren können, je nachdem, wie sich die Sozialabzüge auf die Skala auswirken. Für jede Änderung der Prozentsätze müssten Sie die Verfassung ändern. Das wäre immer mit grossen Schwierigkeiten verbunden.

Ich bitte Sie, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

Abstimmung — Vote

Eventuell— Eventuellement:

Für den Antrag der Minderheit	92 Stimmen
Für den Antrag Muret	12 Stimmen

Definitiv — Définitivement:

Für den Antrag der Mehrheit	109 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	47 Stimmen

Art. 41ter, Abs. 4

Antrag der Kommission

Ingress

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Mehrheit

Buchstaben a, b

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Minderheit

(Biel Walter, Fischer-Bern)

Buchstabe a

Auf Erdöl und Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen, sofern

diese nicht bereits Zöllen und Zollzuschlägen mit besonderem fiskalischem Charakter unterliegen, aber höchstens im Ausmass dieser Belastung. Auf den Ertrag der Steuern auf Treibstoffen für motorische Zwecke findet Artikel 36ter sinngemäss Anwendung.

Minderheit

(Fischer-Bern, Eisenring, Jaccottet,
Langenauer, Tschopp)

Buchstabe b

Auf Bier. Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1970.

Art. 41ter, al. 4

Proposition de la commission

Préambule

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Majorité

Lettres a, b

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité

(Biel Walter, Fischer-Berne)

Lettre a

Le pétrole et le gaz naturel, les produits résultant de leur raffinage, ainsi que les carburants pour moteurs qui proviennent d'autres matières initiales pour autant que celles-ci ne soient pas déjà frappées par des droits de douane ou par des droits de douane supplémentaires de caractère fiscal spécial, mais au plus dans la mesure de la charge que ces droits représentent.

L'article 36ter est applicable par analogie au produit des impôts sur les carburants pour moteurs;

Minorité

(Fischer-Bern, Eisenring, Jaccottet,
Langenauer, Tschopp)

Lettre b

La bière. La charge totale qui grève la bière proportionnellement à son prix et qui comprend l'impôt sur la bière, les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie et sur la bière, ainsi que l'impôt sur le chiffre d'affaires, demeure en l'état du 31 décembre 1970.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Bei Artikel 41ter, Absatz 4, Litera a, handelt es sich um die besonderen Verbrauchssteuern auf Erdöl und Erdgas und um die bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkte sowie um Treibstoffe für motorische Zwecke aus andern Ausgangsstoffen. Auf den Ertrag der Steuer auf Treibstoffen für motorische Zwecke ist der Artikel 36ter der Bundesverfassung sinngemäss anzuwenden.

Kurz die Begründung für diesen Antrag: Die Fiskalzölle auf Mineralölen machen ungefähr eine Milliarde Franken aus. Und zweckgebunden für den Strassenbau sind von dieser einen Milliarde ungefähr 800 Millionen. Es besteht nun die Möglichkeit, Erdgas oder -öl in der Schweiz zu finden. Wenn keine verfassungsrechtliche Grundlage für die fiskalische Belastung der Inlandproduktion besteht, so kann man auch die Importe nicht

mehr mit Zöllen belasten, weil sonst die Inlandindustrie eine bevorzugte Stellung innehätte und die Zölle dann den Charakter von Schutzzöllen erhielten. Aber es ist auch möglich, dass zum Beispiel Treibstoffe aus andern Ausgangsstoffen, also aus andern als aus Erdöl oder aus Erdgas für motorische Zwecke eingeführt werden können. Sie zu besteuern, bestünde überhaupt keine rechtliche Grundlage. Das ergäbe natürlich einen sehr erheblichen Ausfall bei den Bundesfinanzen, und darum ist dieser Antrag des Bundesrates hier aufgenommen.

Die Mehrheit der Kommission stimmt dem Bundesrat zu, aber wir haben hier auch noch einen Minderheitsantrag, und dazu möchte man fast sagen, Herr Biel, so leid es mir tut: Sie verbünden sich da mit Herrn Fischer oder Herr Fischer verbündet sich mit Ihnen. Les extrèmes se touchent quelque fois!

Wir haben vorhin die sachliche Beschränkung abgelehnt. Das, was die Herren Biel und Fischer-Bern wollen, ist nichts anderes als auch eine sachliche Beschränkung. Sie wollen nämlich nur eine Belastung bewilligen, «sofern diese nicht bereits Zöllen und Zollzuschlägen mit besonderem fiskalischem Charakter unterliegen, aber höchstens im Ausmass dieser Belastung». Ich glaube, aus Konsequenzgründen müssen wir diesen Antrag ablehnen. Die Kommission hat ihn mit 19:3 Stimmen verworfen, also 19 Stimmen für den Bundesrat, und die Minderheit Fischer/Biel oder Biel/Fischer hat 3 Stimmen erhalten. Ich empfehle Ihnen, in diesem Sinne zu entscheiden.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: L'alinéa 4, lettres a et b, concerne les impôts de consommation spéciaux qui sont prévus à la lettre b, chiffre 1, de l'article 41ter.

Sous la lettre a, il s'agit du pétrole, du gaz naturel, des produits résultant de leur raffinage, ainsi que des carburants pour moteurs qui proviennent d'autres matières initiales. Pourquoi prévoir, à l'heure actuelle, dans la constitution fédérale, la compétence de la Confédération de prélever un impôt de consommation spécial?

Je vous rappelle que les droits de douane sur les carburants rapportent en gros — ce chiffre date de 1968 — la somme de 1 milliard de francs et, sur ce milliard, 800 millions ont une affectation spéciale: la construction de routes.

S'il arrivait — ce qui n'est pas exclu — que nous puissions exploiter chez nous soit des gaz naturels, soit d'autres sortes de carburants et que nous ne puissions pas les taxer d'une façon égale aux carburants importés, nous ne pourrions plus maintenir les droits de douane fixés sur les carburants importés, de par les engagements que nous avons pris sur le plan international, à savoir de traiter d'une façon égale les produits d'origine indigène et ceux qui proviennent de l'étranger. Il s'agit donc simplement d'une disposition au caractère supplémentaire et il n'est absolument pas dans les intentions du Conseil fédéral — cela nous a été déclaré d'une façon catégorique en commission — de frapper de droits supplémentaires les carburants. Il s'agit uniquement de prévoir l'avenir et de créer la base constitutionnelle nécessaire pour pouvoir rétablir cette égalité et conserver, en quelque sorte, les ressources qui nous sont nécessaires lors de l'importation des carburants.

Le Conseil des Etats a accepté le texte du Conseil fédéral. La majorité de la commission a accepté la proposition du Conseil fédéral, mais une minorité aimeraient, par l'adjonction d'une phrase, restreindre les possibilités

de la Confédération et introduire en quelque sorte, à nouveau, dans la constitution, des limitations que nous avons décidé d'éliminer.

En l'occurrence, il ne s'agit pas de limitations par la fixation de taux, comme cela était le cas dans les articles que nous venons d'examiner, mais bien d'une limitation de principe qui, pour les mêmes motifs que ceux que nous avons développés, ne devrait pas figurer dans le texte constitutionnel.

Je vous propose donc de suivre l'avis de la majorité de votre commission et donc de ne pas créer de divergence avec le Conseil des Etats et avec la proposition du Conseil fédéral.

Biel Walter, Berichterstatter der Minderheit: Zurzeit hätten wir eigentlich keinen Grund, die Grundsätze zur Besteuerung der Treibstoffe zu ändern, da kaum damit zu rechnen ist, dass wir in den nächsten Jahren einheimische Produkte verwenden können. Da der Bundesrat aber eine Dauerordnung schaffen will, hat er grundsätzlich recht, auf weite Sicht zu planen.

Mit einer klaren Dauerordnung sollte aber auch eine präzise Umschreibung der Besteuerung vorhanden sein. Nach der Formulierung, die uns der Bundesrat vorlegt, wäre es aber möglich, die Treibstoffe zusätzlich zu den Zöllen und Zollzuschlägen mit einer Sonderverbrauchssteuer zu belasten. Zwar bestreitet das heute der bundesrätliche Sprecher. Er hat uns auch in der Kommission zugesichert, dass eine solche kumulative Treibstoffbesteuerung nicht beabsichtigt sei. Und er hat auch gesagt, er werde bei uns hier im Parlament eine solche Erklärung abgeben. Wir schaffen aber heute Verfassungsrecht, und das Verfassungsrecht muss so präzis wie möglich formuliert werden und darf nicht auf bundesrätlichen Versprechungen basieren. Ich halte wenig von solchen Zusicherungen. Darin hat mich die letzte Erfahrung mit dem Zuckerbeschluss bestärkt. Es handelt sich bei unserem Minderheitsantrag aber — im Unterschied zu den Ausführungen der beiden Kommissionsreferenten — um keine sachliche Beschränkung, die vergleichbar ist mit den Minderheitsanträgen von vorhin. Bitte, sehen Sie die ganze Bundesverfassung an; es steht nirgends eine Ziffer, wie hoch Benzin und übrige Treibstoffe belastet werden sollen oder nicht.

Es geht hier um etwas anderes. Wir haben in der Bundesverfassung eine Umschreibung, aus welchen Gründen wir zusätzlich zu den Zöllen noch Zollzuschläge erheben können, nämlich für den Nationalstrassenbau. Und mir geht es darum, dass wir hier nicht durch die Hintertüre einen bequemen Weg schaffen, um ganz einseitig wieder eine indirekte Besteuerung zu erhöhen. Die Strassenverkehrsverbände sind äusserst misstrauisch, was man verstehen muss nach den Erfahrungen mit der Bezugsprovision auf den Zollzuschlägen.

Mein Antrag dient an sich der ganzen Vorlage. Es ist doch sinnlos, dass wir uns für die heutige Vorlage die Gegnerschaft der Strassenverkehrsverbände zuziehen wegen etwas, das ja in der nächsten Zeit überhaupt nicht in Frage kommt. Mein Minderheitsantrag würde Klarheit schaffen. Zollausfälle aus internationalen Gründen oder wegen inländischen Treibstoffquellen können durch eine Mineralölsteuer ersetzt werden. Die Belastung darf aber nicht zusätzlich zum Zoll und zum Zollzuschlag kommen. Das wäre eben leider nach der Formulierung des Bundesrates möglich.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne unserem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Wenger: Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Kommissionsminderheit zu unterstützen. Eine allgemeine Verfassungsbestimmung und -kompetenz zur Erhebung von besonderen Verbrauchssteuern auf dem Umsatz und der Einfuhr von Treibstoffen zu motorischen Zwecken entspricht keiner Notwendigkeit und ist gefährlich. Wir alle meinen sehr wohl — die meisten Parlamentarier sind ja nicht nur Fussgänger, sondern auch Automobilisten und damit Benzinverbraucher —, dass heute die Treibstoffe in einem Ausmass besteuert werden, das weit über die Strassenbaukosten hinausgeht. An den ständig steigenden Erträgen aus dieser fiskalischen Belastung der Treibstoffe ist die allgemeine Bundeskasse mit rund 40 Prozent beteiligt.

Wenn der Bundesrat diese Zollerträge als gefährdet bezeichnet, so muss dies als reiner Zweckpessimismus bezeichnet werden. Weder in der EFTA noch im GATT ist ein Abbau der Treibstoffzölle vorgesehen. Auswirkungen auf die schweizerische Fiskalpolitik sind daher von dieser Seite und auf diesem Sektor nicht zu erwarten. Ein Kompetenzartikel zur Besteuerung einer Ware, die vom Zollabbau überhaupt nicht betroffen wird, ist darum bestimmt nicht angezeigt. Im weitern will der Bundesrat eine noch nicht vorhandene inländische Produktion, nämlich in der Schweiz zu gewinnendes Erdöl und Erdgas, mit Verbrauchssteuern belasten. Die Aussichten, eine solche Produktion steuerlich erfassen zu müssen und zu können, sind nicht derart, dass die sich früher oder später aufdrängende Neuregelung des gesamten Verbrauchssteuersystems nicht abgewartet werden könnte. Ich will aber keinen Streichungsantrag stellen, sondern den Antrag Biel unterstützen. Mit der Einführung des allgemeinen Kompetenzartikels besteht die Gefahr, zusätzliche fiskalische Belastungen für den Motorfahrzeugverkehr zu schaffen und damit dem motorisierten Verkehr die Zollausfälle bei andern Waren zu überbinden. Dies darf sicher nicht eines der Ziele der neuen Finanzordnung sein. Die neue Finanzordnung ist gewiss auch nicht das richtige Instrument, verkehrscoordinatorische Ziele zu verfolgen. Wir wissen, dass sich die Vorarbeiten für eine Gesamtverkehrskonzeption erst im Frühstadium befinden. Eine vorsorgliche Massnahme, die Grundlage für eine zusätzliche Belastung des motorisierten Verkehrs zu schaffen, ist auch aus diesem Gewichtswinkel nicht angezeigt. Es scheint mir richtig und wichtig, dass mit der Annahme des Minderheitsantrages Biel absolute Klarheit geschaffen wird. Auch wenn Herr Bundesrat Celio die ausdrückliche Erklärung abgibt, diese Verfassungsänderung werde keine zusätzliche Besteuerung des motorisierten Verkehrs zur Folge haben, dürfte eine solche Erklärung erfahrungsgemäss nur von kurzfristigem Wert sein. Ich will dabei Herrn Bundesrat Celio keine bösen Absichten unterschieben; aber wenn er in zehn Jahren oder so das Finanzministerium verlassen sollte, hat niemand Gewähr, dass sein Nachfolger sich nicht viel eher auf die Verfassungskompetenz als auf eine Erklärung im Parlament stützen werde.

Es ist nicht meine Art, den Warnfinger zu erheben, aber wir dürfen die Stellungnahme der leitenden Gremien der grossen Automobilverbände doch nicht ganz ausser acht lassen. Der TCS mit seinen über 600 000 und der ACS mit seinen zirka 100 000 Mitgliedern erklären mit aller Deutlichkeit, dass der vorgeschlagene Verfassungsartikel in der Fassung des Bundesrates nicht akzeptabel sei. Wenn man bedenkt, dass es in unserem Lande über 1,4 Millionen Automobilisten gibt, von denen ein grosser Teil vom Stimmrecht Gebrauch machen könn-

te, sollte man die neue Finanzordnung — der ich grundsätzlich zustimme — im Hinblick auf die Volksabstimmung nicht mit solchen Unklarheiten belasten.

Bundesrat Celio: Es geht hier nicht um eine weltbewegende Sache. Wir sehen aber, wie gewisse Gruppen wegen einer Auslegung, an die der Bundesrat gar nicht gedacht hat, nun so eine halbe Million Schweizer gegen die Finanzordnung mobilisieren können; noch gestern habe ich im «Touring» einen Artikel des Chefredaktors gelesen, in welchem furchtbar geklagt wird über diese Fragen.

Wie liegen die Dinge wirklich? Unsere erste Absicht bestand darin, eine Verbrauchssteuer einzuführen, das heißt die verfassungsmässige Grundlage für eine solche Verbrauchssteuer zu schaffen. Dabei haben wir gesehen, dass sich dafür nur wenige Produkte eignen würden, beispielsweise Zucker. Wir wollen aber diese «Uebung» nicht mehr machen. Ferner käme Kakao oder Kaffee in Frage. Das sind aber alles Produkte, welche aus Entwicklungsländern stammen, und diese wollen wir nicht noch belasten. Wir haben diese Dinge also sukzessive fallen lassen. Schliesslich haben wir uns überlegt, ob der ganze Artikel fallen gelassen werden solle; denn wir haben gesehen, dass die Automobilisten- und Strassenverkehrsverbände gar nicht glücklich sind, allein zu sein bei einer solchen besonderen Verbrauchssteuer. Aus drei Gründen haben wir den Artikel dann doch nicht fallen lassen:

Erstens: Es könnte sein, dass in unserem Lande Öl gefunden wird. Dann könnten wir diese hier gefundene Menge nicht mit dem Zollzuschlag treffen, so dass dafür dann noch rasch, rasch eine verfassungsmässige Grundlage zu schaffen wäre.

Zweitens: Es könnte sein, dass bei der EFTA, beim GATT oder in der Kennedyrunde in irgendeiner Weise — ich glaube das zwar nicht — die Zölle auf Benzin reduziert werden. Das ist wenig wahrscheinlich, aber immerhin möglich. In fast allen Ländern bestehen diese Abgaben auf Benzin nicht in einem Zoll, sondern in einer Fiskalabgabe, das heißt in einer Steuer. Es könnte nun sein, dass man bei der EFTA oder sonstwo sagt: Bitte das alles nun in der Form von Steuern und nicht mehr auf dem Zoll!

Drittens: Die Frage der Zusatzstoffe. In immer grösseren Mengen werden dem Benzin Zusatzstoffe beigemischt; das sind natürlich chemische Produkte, die wir nicht unter Öl und Benzin subsumieren können. Deshalb schlagen wir diesen Artikel vor, der uns die entsprechende Möglichkeit einräumt. Beispielsweise haben die Deutschen kürzlich wieder einen solchen Zusatz entwickelt, von dem bereits einige Züge in die Schweiz verkauft wurden. Ich glaube aber, dass diese Dinge langsam zum Stillstand kommen werden, wahrscheinlich geht es nicht so gut. Wir wissen aber, wie die Technik immer wieder Neues erfindet. Da könnte doch morgen ein Zusatzstoff erfunden werden, der dem Benzin zu 30 Prozent beigemischt wird, und dann wären unsere Einnahmen aus dem allgemeinen und dem Spezialbenzin zoll um 30 Prozent reduziert. Deshalb schlagen wir vorsichtigerweise diesen Artikel vor.

Nun befürchten die Automobilverbände, dass auf Grund dieses Artikels neben dem Benzin zoll noch eine Sonderbelastung eingeführt werden solle. Das ist aber nicht die Absicht des Bundesrates. Ich habe in der Kommission versprochen, vor den Räten noch eine formelle Erklärung dazu abzugeben. Der Bundesrat gibt also die

formelle Erklärung ab, dass eine Ertragsvermehrung gegenüber der bestehenden Gesamtbelastung nicht angestrebt wird. Ich gestehe ferner, dass ich auch nicht so leicht eine weitere Erhöhung des Benzin zolls beantragen werde. Wir müssen nach anderen Lösungen suchen. Ich habe nämlich den Eindruck, dass wir dort beinahe an der Grenze angelangt seien. In diesem Zusammenhang kann ich also die Erklärung abgeben; wir wollen keine Ertragsvermehrung aus diesem Artikel herausholen. Er gäbe uns lediglich die Möglichkeit, uns vielleicht zu überlegen, ob wir bei gleichem Ertrag das Ganze nicht in eine fiskalische Abgabe umwandeln wollen. Ich gebe Ihnen diese Zusicherung. Wenn Sie mir nicht glauben, das heißt, wenn Sie dieses Prinzip verewigen wollen, dann können Sie auch dem Antrag Biel zustimmen. Der Bundesrat macht keine grosse Geschichte daraus.

Abstimmung — Vote
Buchstabe a

Für den Antrag der Minderheit	22 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit	91 Stimmen

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Bei Absatz 4, Litera b, schlägt der Bundesrat vor, einfach zu schreiben: «auf Bier», nämlich die besondere Verbrauchssteuer. Da gibt es eine Minderheit von Herrn Fischer und Mitunterzeichner, die eine gewisse Einschränkung dieser Gesamtbelastung durch Biersteuerzollzuschläge, Braurohstoffe und Bier möchten, und zwar fixiert auf den 31. Dezember 1970. Ich glaube nicht, dass das geht in der sogenannten mittelfristigen Ordnung, auf alle Zeit hinaus das Verhältnis zum Bierpreis auf den 31. Dezember 1970 zu beschränken. Bier war ja bekanntlich bis heute schon besteuert. Es gab bis jetzt eine Befristung und die Fixierung der Belastungshöhe im Verhältnis zum Bierpreis. Die zeitliche Befristung ist nun weggefallen in dieser Bundesfinanzordnung, die sachliche Beschränkung ebenfalls bei der Warenumsatzsteuer, und man könnte sich nicht vorstellen, dass man die Inkonsistenz beginge und jetzt hier eine sachliche Beschränkung vornähme. Herr Fischer, Sie haben übrigens — das ist durchaus in Ordnung, ich will das nur der Klarheit halber sagen — genau den Wortlaut übernommen, der vom Bundesrat in den Übergangsbestimmungen vorgeschlagen wird. Dort hinein gehört er, aber nicht hier, in diese länger dauernde Verfassung. Wenn schon die zeitliche und sachliche Beschränkung hier bei andern Steuern abgelehnt worden ist, so ist es nichts als logisch, dass man auch das ablehnt, und es wäre unverständlich, wenn man diese Zuschläge im Verhältnis zum Bierpreis ewig auf das Datum 31. Dezember 1970 festlegen wollte. Das schiene mir eine unmögliche Situation zu sein. Ich empfehle Zustimmung zum Bundesrat und Ablehnung des Minderheitsantrages Fischer und Mitunterzeichner.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Il s'agit en l'occurrence du même exercice que celui que nous venons de faire en ce qui concerne la benzine. Nous avons accepté la proposition du Conseil fédéral de ne mentionner que les termes «la bière», dans la disposition prévoyant que ce produit peut faire l'objet d'un impôt de consommation. Le Conseil des Etats s'est rallié à cette manière de voir en reportant dans les dispositions transitoires, puis dans la loi la façon dont la bière peut être imposée. Une minorité voudrait définir exactement comment la bière doit être imposée, en di-

sant que la charge totale qui grève la bière proportionnellement à son prix et qui comprend l'impôt sur la bière, les droits de douane supplémentaires sur les matières premières pour la brasserie, sur la bière, ainsi que l'impôt sur le chiffre d'affaires, demeure en l'état du 31 décembre 1970. Je crois qu'il importe que le conseil soit logique avec lui-même. Si nous avons décidé que des taux d'imposition n'appartenaient pas à la charte fondamentale de l'Etat, à combien plus forte raison se-rait-il indécent d'y faire figurer une phrase telle que celle-ci, qui n'a rien à voir dans une constitution, à savoir de fixer par avance et d'une façon définitive à une date déterminée non seulement l'impôt frappant la bière, mais encore les droits de douane supplémentaires et l'impôt sur le chiffre d'affaires qui la grèvent. La majorité de votre commission vous demande de vous ralier au texte du Conseil fédéral et du Conseil des Etats et de repousser, pour les mêmes motifs que ceux que nous avons défendus, la proposition de la minorité.

Fischer-Bern. Berichterstatter der Minderheit. Es handelt sich — im Gegensatz zu dem, was die beiden Kommissionspräsidenten gesagt haben — nicht um genau das gleiche, was wir soeben im Zusammenhang mit der sachlichen Beschränkung beschlossen haben, sondern es bestehen zwei wesentliche Unterschiede. Der erste Unterschied liegt darin, dass es sich bei der Biersteuer um eine Sonderverbrauchssteuer handelt. Man hat seinerzeit aus der Getränkesteuer in den dreissiger Jahren die Biersteuer als Sonderbelastung weitergeführt bis auf den heutigen Tag. Im ganzen sind unter dem Titel Bierbelastung bereits eine Milliarde Schweizer Franken in die Bundeskasse geflossen. Es geht deshalb nicht, wie bei der Warenumsatzsteuer, um eine generelle Belastung, die sehr niedrig gehalten ist. Der zweite Grund, warum es sich nicht um das selbe handelt, ist der, dass die Biersteuer nur bedingt nach oben limitiert werden soll. Bei der Warenumsatzsteuer habe ich im Namen der Minderheit beantragt, die Sätze in der Verfassung definitiv auf 4, bzw. 6 Prozent festzulegen. Es hätte einer Verfassungsbestimmung bedurft, hier etwas zu ändern, d. h. etwa Mehrerträge auf der Warenumsatzsteuer zu erzielen. Beim Bier ist die Situation anders: Es geht um eine relative Blockierung, indem bei Steigen des Bierpreises die entsprechenden Belastungen ebenfalls zunehmen. Deshalb hat sich auch der Ertrag aus der Biersteuer in den letzten zwei Jahrzehnten sehr stark vermehrt. Im Jahre 1947 war er rund 15 Millionen Franken, im Jahre 1957 waren es doppelt so viel, nämlich 30 Millionen, und heute sind es 60 Millionen, d. h. die Biersteuer hat sich also innert 20 Jahren vervierfacht. Das hängt mit diesem System zusammen.

Wie die Herren Kommissionsreferenten gesagt haben, ist es heute so, dass diese Belastungsbegrenzung in der Bundesverfassung steht. Der Bundesrat schlägt vor, sie herauszunehmen und in die Uebergangsbestimmung zu tun, in der Meinung, dass man sie dann auf dem Wege der Gesetzgebung abändern könne. Der Minderheitsantrag geht dahin, es beim heutigen System, abgesehen vom Datum, zu belassen. Die gleiche Bestimmung, die wir heute in der Bundesverfassung haben, soll auch in Zukunft darin bleiben. Ich möchte Sie bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Schalcher: Ich beantrage Ihnen Ablehnung des Minderheitsantrages. Ich habe in der Kommission gesagt und muss es leider hier nochmals sagen, nachdem

dieser Antrag nun auch noch in den Ratssaal getragen worden ist: In den vierziger Jahren hat ein bekannter Grossbrauer geklagt, in seinem Metier sei nichts mehr zu machen, die Brauer seien von Bern im Stich gelassen, er sei nun dazu übergegangen, seine Silos für die Kartoffeleinlagerung auszumieten. Ich habe ihm damals noch geglaubt. Wenn ich aber daran denke, wie seither die Brauereien expandiert haben und wie sie alle Zeichen besten Wohlergehens zeigen, dann werden Sie es mir nicht verargen, wenn ich zum Eindruck gekommen bin, dass man es in diesen Kreisen besonders gut versteht zu klagen, ohne zu leiden. Und ausgerechnet zu gunsten dieses Standes soll nun noch diese ohnehin merkwürdige Verankerung von Sonderinteressen — man nenne mir einen andern Stand, der es so verstanden hat, sich abzusichern, sogar noch gegen die Teuerung — ins dauernde Verfassungsrecht aufgenommen werden. Das ist nun doch wohl des Guten zuviel. Die Biersteuer ist übrigens — Herr Fischer — nicht 60 Millionen, sondern in den letzten Jahren 27 Millionen, im Vorschlag 29 Millionen. Diese — ich sage nochmals — reichlich merkwürdige Verankerung von Sonderinteressen, noch dazu in einer Branche, die ohnehin außerordentlich billig zu ihren Rohstoffen kommt, ist schon keine Zierde im Uebergangsrecht, aber sicher gehört sie nicht auch noch ins dauernde Verfassungsrecht. Ich beantrage Ihnen nochmals Ablehnung des Minderheitsantrages, wie wir das schon in der Kommission mit grossem Mehr getan haben.

Gerosa: Ich bitte Sie, wie Herr Kollega Schalcher, den Minderheitsantrag zur Biersteuer abzulehnen.

Es ist nicht einzusehen, weshalb ausgerechnet das Bier einer Sonderregelung unterstellt werden soll. Wenn es beim Bier um ein lebensnotwendiges Nahrungsmittel ginge, wären wohl noch viele andere Herren Kollegen der vorberatenden Kommission bei der Minderheit zu finden. Es ist aber augenfällig, dass gewissen Herren Eigen-nutz vor Gemeinnutz geht. Es ist nicht zu verantworten, dass das Bier in der Besteuerung weiterhin eine bevorzugte Stellung einnimmt, denn es ist, wie alle übrigen alkoholhaltigen Getränke, ein nicht ungefährliches Genussmittel. 70 Prozent (Heiterkeit) — ja, Sie mögen lachen; es ist mir aber heiliger Ernst — aller Männer, welche zu einer Trinkerheilkur eingewiesen werden, sind ausgesprochene Biertrinker. Und wenn der Slogan «Bier, Weltmeister im Durstlöschen» der Wahrheit entsprechen würde, müsste der Bierkonsum zurückgehen. Er hat aber seit 1945 pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr von 35 auf nahezu 80 Liter zugenommen. Es ist deshalb zu verstehen — Herr Fischer —, weshalb die Biersteuer mehr einbringt.

In einer Strafanstalt begegnete mir kürzlich ein 25-jähriger Mann. Er hat nach Konsum von 5 Flaschen des harmlosen Biers zwei Männern das Nasenbein und die Zähne eingeschlagen. Das Resultat: 8 Monate Gefängnis und dazu eine Schadenersatzforderung von 12 000 Franken. Es ist so: Sie trinken eben alle auf eigene Rechnung und Gefahr! Das Bier ist keineswegs harmlos, wie man es immer glaubhaft machen will, auch wenn es als das Volksgetränk bezeichnet wird.

Heute möchte ich einmal im besondern an die Bauernvertreter hier im Saale appellieren. Die Biergewaltigen sind nämlich mit ihrer gezielten Bierpolitik mitschuldig daran, dass immer weniger Milch getrunken wird (Heiterkeit). Die Brauerei Wädenswil sandte an die Pächter ihrer brauereieigenen Restaurants kürzlich einen

Brief, aus welchem ich hier zwei Abschnitte zitiere. Da steht: «Wir haben Verständnis dafür, dass jeder Wirt ausser dem Bier auch andere Getränke auf Wunsch der Gäste führen und verkaufen muss und dass er auch Speisen, die nicht gerade zum Bier passen, zubereitet und serviert. Was wir aber als unrichtig beurteilen, ist eine ausdrückliche Propaganda und Reklame für fremde Getränke» — und jetzt, meine Bauernvertreter, hören Sie! — «für Sauser, Most und Milch und Speisen (Eis, Obst) sowie ähnliche Produkte.» Dann schliesst der Brief: «Wir hoffen, dass unsere Mieter für unseren Standpunkt Verständnis haben und auf solche Reklame und Propagandaaktionen freiwillig verzichten. Sollte dies nicht der Fall sein, wären wir gezwungen, uns bei der Vertragsverlängerung mit diesen Belangen zu befassen.» So weit der Brief der Brauerei.

Der Käser unserer Gemeinde erklärte mir kürzlich ganz verärgert, dass er in seinem Milchgeschäfte heute mehr Bier und andere Getränke verkaufe als Milch (Heiterkeit).

Wenn Ihnen das Volkswohl nur leicht am Herzen liegt, dann werden Sie zusammen mit mir den Minderheitsantrag ablehnen. Wir dürfen in einer neuen Finanzordnung dem Bundesrat die Hände für einen Ausbau der Biersteuer nicht binden. Ich beantrage Ihnen deshalb Ablehnung des Minderheitsantrages.

Weber Max: Ich möchte die Diskussion auf eine andere Ebene bringen. Es geht nicht um Biertrinken oder Milchtrinken; es geht nicht um Biersteuer oder nicht Biersteuer, sondern es geht um den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Ich möchte Herrn Kollega Fischer den freundschaftlichen Rat geben, seinen Antrag zurückzuziehen, damit er nicht einen Rekord in Niederlagen erleidet (Heiterkeit). Er ist bierbrauerischer als die Bierbrauer. Ich habe auch mit einem Bierbrauer gesprochen oder richtigerweise: er hat sich an mich gewendet. Ich habe ihm gesagt: «Ich bin für Gleichbehandlung.» Wenn alle Beschränkungen in der Verfassung sind, dann gehört auch diese Beschränkung hinein. Aber jetzt, wo die andern Beschränkungen fallen, können wir nicht die Bierbeschränkung drin lassen. Das muss auch Herr Fischer einsehen, dass das nicht geht. Das gäbe ein Bild für den «Nebelspalter», aber nicht für die Bundesverfassung!

Bundesrat Celio: Ich habe so Durst, dass ich in der Pause mit Zustimmung meines Freundes Gerosa ein Bier trinken werde!

Es geht hier aber nicht um das Biertrinken, ja oder nein, sondern — wie Herr Nationalrat Max Weber so eben gesagt hat — um die Gleichbehandlung. Obschon Wurst gut ist, können wir hier für das Bier nicht eine Extrawurst geben. Wenn die Sätze in der Verfassung geblieben wären, so hätte ich selber beantragt, das Bier auch gleich zu behandeln. Aber jetzt, wo wir die Sätze bei der Warenumsatzsteuer herausgenommen haben und die Sätze bei der Wehrsteuer — ich hoffe es wenigstens — auch herausnehmen werden, ist es doch unmöglich, dass wir das Bier anders behandeln und dass wir diese Verankerung in der Verfassung noch bestehen lassen. Sie bleibt; Sie werden sie treffen in den Uebergangsbestimmungen. Aber in dem Moment, wo die

Ausführungsgesetze gemacht werden, fällt diese Bestimmung dahin.

Es stimmt, dass das Bier ziemlich belastet ist. Wenn ich das sage, so stehe ich jetzt sicher nicht im Verdacht, dass ich die Alkoholika nicht belaste. Sie erinnern sich, dass die Belastung der Importe um 50 Prozent erhöht worden ist; dann wurden auch noch die Sätze für die Spezialitäten erhöht. Ich habe einige Sorgen mit der Zentralschweiz wegen der Belastung der Spezialitäten. Aber wir haben es durchgeführt, weil es eine internationale Verpflichtung war, und die Schweiz ist gewohnt, die internationalen — nebenbei gesagt, auch die internen — Verpflichtungen einzuhalten.

Nun muss ich aber schon sagen: Das Streichen dieses Artikels will nicht bedeuten, dass wir morgen das Bier mehr belasten. Es gibt eine Biersteuer, und daneben gibt es noch ziemlich hohe Zölle auf den Rohstoffen, aus welchen sich das Bier zusammensetzt. Die Belastung beim Bier ist also ziemlich gross. Ich glaube aber, wie das Herr Weber Max gesagt hat, dass es ein Gebot der Gleichberechtigung darstellt, dass diese verfassungsmässige Bestimmung aus der Verfassung verschwindet.

Abstimmung — Vote
Buchstabe b

Für den Antrag der Mehrheit	104 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	13 Stimmen

Art. 41ter, Abs. 5
Antrag der Kommission

Mehrheit
Ingress

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Buchstabe a

Die Steuer kann erhoben werden vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten.

Buchstabe a bis (neu)

Die Wehrsteuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist ein durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmender Teil für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden.

Buchstabe b

Bei der Festsetzung der Tarife für die Wehrsteuer ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. (Rest des Absatzes streichen.)

I. Minderheit

(Fischer-Bern, Eisenring, Etter, Furgler, Jaccottet, Langenauer, Schalcher, Schib, Tschopp, Vollenweider, Wilhelm)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

II. Minderheit

(Fischer-Bern, Conzett, Etter, Langenauer,
Meyer-Luzern, Tschopp)

Buchstabe a

Die Steuer kann erhoben werden vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmäßig zu belasten; zu diesem Zwecke kann auch eine nach Ersatzfaktoren bemessene Minimalsteuer vorgesehen werden. Die Wehrsteuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist ein durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmender Teil für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden.

III. Minderheit

(Eisenring, Caroni, Fischer-Bern, Jaccottet,
Langenauer, Schalcher, Schib, Tschopp)

Buchstabe b

Bei der Festsetzung der Tarife für die Wehrsteuer ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens

- 8 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen;
- 8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen.
(Letzten Satz streichen.)

Antrag Muret***Abs. 5***

Die Wehrsteuer nach Absatz 1, Buchstabe c, wird vom Vermögen und vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen erhoben. Die Steuer wird nach dem Grundsatz der Progressivität erhoben. Zur Besteuerung der juristischen Personen ist allein der Bund befugt; sie ist einheitlich; ein Teil ihres Ertrages wird den Kantonen vergütet. Im übrigen trifft der Bund die nötigen Massnahmen zur Vereinheitlichung der Steuervorschriften auf dem ganzen Gebiet.

Eventualantrag Brunner

(Falls dem Beschluss des Ständerates zugestimmt wird.)

b ...

— ...

— 8 Prozent des Reinertrages bzw. 12 Prozent der 5 Prozent des massgebenden Eigenkapitals übersteigenden Teils des Reinertrages der juristischen Personen.

Art. 41ter, al. 5***Proposition de la commission******Majorité******Préambule***

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Lettre a

L'impôt peut frapper le revenu des personnes physiques, ainsi que le rendement net, le capital et les réserves des personnes morales. Les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible.

sées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible.

Lettre a bis (nouveau)

L'impôt est perçu par les cantons pour le compte de la Confédération. Trois dixièmes du produit brut de l'impôt sont attribués aux cantons; une part de ce montant à déterminer par la législation fédérale doit être affectée à la péréquation financière intercantionale.

Lettre b

Lors de la fixation des tarifs de l'impôt pour la défense nationale, il sera tenu compte, de façon appropriée, de la charge constituée par les impôts directs des cantons et des communes. (Biffer le reste de l'alinéa.)

Minorité I

(Fischer-Berne, Eisenring, Etter, Furgler, Jaccottet,
Langenauer, Schalcher, Schib, Tschopp,
Vollenweidér, Wilhelm)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Minorité II

(Fischer-Berne, Conzett, Etter, Langenauer,
Meyer-Lucerne, Tschopp)

Lettre a

L'impôt peut frapper le revenu des personnes physiques, ainsi que le rendement net, le capital et les réserves des personnes morales. Les personnes morales, quelle que soit leur forme juridique, doivent être imposées, selon leur capacité économique, d'une manière aussi égale que possible; à cette fin, un impôt minimum calculé à l'aide de facteurs de remplacement peut être introduit. L'impôt est perçu par les cantons pour le compte de la Confédération. Trois dixièmes du produit brut de l'impôt sont attribués aux cantons; une part de ce montant à déterminer par la législation fédérale doit être affectée à la péréquation financière intercantionale.

Minorité III

(Eisenring, Caroni, Fischer-Berne, Jaccottet,
Langenauer, Schib, Tschopp)

Lettre b

Lors de la fixation des tarifs de l'impôt pour la défense nationale, il sera tenu compte, de façon appropriée, de la charge constituée par les impôts directs des cantons et des communes. L'impôt s'élève au plus à

- 8 pour cent du revenu des personnes physiques;
- 8 pour cent du rendement net des personnes morales.
(Biffer la dernière phrase.)

Proposition Muret***Al. 5***

L'impôt fédéral direct selon le 1er alinéa, lettre c, frappe la fortune et le revenu des personnes physiques, ainsi que le rendement net, le capital et les réserves des personnes morales. Il est fondé sur le principe de la progressivité. L'imposition des personnes morales est du seul ressort de la Confédération; elle est uniforme; une partie de son produit est ristournée aux cantons. La Confédération prend d'autre part les mesures nécessaires pour unifier les normes fiscales sur toute l'étendue du territoire.

Proposition éventuelle Brunner*Al. 5, lettre b**b...*

— ... — 8 pour cent du rendement net ou 12 pour cent du 5 pour cent de la part du rendement net des personnes morales qui excède le capital propre déterminant.

Grütter, Berichterstatter der Mehrheit: Hier geht es darum festzulegen, wovon die Wehrsteuer erhoben wird, nämlich vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Sodann soll nach Antrag des Bundesrates bei der Festsetzung der Tarife auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden Rücksicht genommen werden. Der Bundesrat hält ferner fest: «Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmäßig zu belasten. Die Wehrsteuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist ein durch die Bundesgesetzgebung zu bestimmender Teil für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden. Bestimmt die Bundesgesetzgebung, dass die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden bis zu einem bestimmten Ausmass an die Wehrsteuer angerechnet werden können, so gilt als Rohertrag der nach Abzug der anrechenbaren Quote verbleibende Teil.» Was der Bundesrat hier vorschlägt, ist typographisch unübersichtlich. Es ist ein «Knäuel», weshalb sich der Ständerat die Mühe genommen hat, diesen «Knäuel» etwas zu entwirren. Er hat den Antrag des Bundesrates mit einer einzigen Ausnahme übernommen, nämlich ohne den letzten Satz, wo von der Anrechnung der Steuern die Rede ist. Es handelt sich dabei um die sogenannte Anrechnungssteuer, d.h. dass Kantonen und Gemeinden Steuern auf die Bundessteuern angerechnet werden können. Es wird dies vermutlich nicht jedermann begreifen. Schon in der Kommission hatten wir diesbezüglich Mühe, und ich habe im Hinblick auf diese Bestimmung selber einen «Sonderunterricht» bei der Steuerverwaltung genossen. Es handelt sich also hier um eine komplizierte Angelegenheit. Die Sache ist noch nicht reif, weshalb der Ständerat die sogenannte Anrechnungssteuer gestrichen hat. Soviel zu Artikel 41ter, Absatz 5, Litera a.

Nun zu Litera b: In Litera b steht gemäss Beschluss des Ständerates: «Bei der Festsetzung der Tarife für die Wehrsteuer ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens 9 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen, 8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen und 0,75 Promille vom Kapital und den Reserven der juristischen Personen.» Dann folgt noch eine Flexibilitätsbestimmung: «Die vorstehenden Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden.»

Unsere Kommission hat dann eine bessere Gliederung vorgenommen. Sie hat den Text des Ständerates übernommen bis dort, wo es heisst: «Gleichmässig zu belasten.» Dann hat sie ein Litera a bis beigefügt, wonach die Wehrsteuer für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben wird und wonach vom Rohertrag der Steuer drei Zehntel den Kantonen zufallen sollen. Ferner ist hier die Bestimmung enthalten, dass die Bundesgesetzgebung die Sache regelt.

In Litera b haben wir vom Beschluss des Ständerates den ersten Satz übernommen, der lautet: «Bei der Festsetzung der Tarife für die Wehrsteuer ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen.» Den Rest dieser Litera, wo von den maximalen Steuersätzen die Rede ist, haben wir gestrichen, ebenso die Flexibilitätsbestimmung.

Nicht übernommen haben wir ferner die sogenannte Anrechnungssteuer, wie sie im Entwurf des Bundesrates vorgesehen ist. Der Bundesrat hat sich übrigens der Streichung dieser Steuer angeschlossen. Hierin bestünde auch Uebereinstimmung mit dem Ständerat.

Wie Sie nun aus der Fahne ersehen können, sind in unserer Kommission zu Artikel 41ter, Absatz 5, eine ganze Anzahl Minderheitsanträge entstanden, nämlich eine erste Minderheit von Herrn Fischer-Bern und Mitunterzeichnern, eine zweite Minderheit von Herrn Fischer-Bern und Mitunterzeichnern und eine dritte Minderheit von Herrn Eisenring und Mitunterzeichnern. Für den Fall, dass dem Beschluss des Ständerates zugestimmt wird, kommt noch ein Eventualantrag Brunner hinzu in bezug auf die Sätze für die juristischen Personen. Ich glaube, dass Herr Max Weber Herrn Fischer-Bern gesagt hat, er habe einen Rekord aufgestellt im Hinnehmen von Niederlagen. Ich möchte Herrn Fischer-Bern fast sagen, dass er ein Maximalist in bezug auf Widersprüche ist. Mit der ersten Minderheit beantragt Herr Fischer-Bern Zustimmung zum Ständerat mit einer Steuer von höchstens 9 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen, 8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen und 0,75 Promille vom Kapital und den Reserven der juristischen Personen und Zustimmung zur Flexibilität dieser Steuern mit 10 Prozent nach oben oder unten. Dann sind Sie, Herr Fischer, auch bei der dritten Minderheit dabei. Diese steht natürlich in bezug auf die Sätze in Widerspruch zur ersten Minderheit. Herr Eisenring will nämlich anstatt eines Satz von 9 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen einen solchen von 8 Prozent vorsehen. Sie sind hier also ziemlich in Widerspruch geraten. Mit der ersten Minderheit, die Sie anführen, beantragen Sie Zustimmung zum Ständerat. Dann kriechen Sie noch in die Minderheit Eisenring hinein und wollen bei der Einkommenssteuer natürlicher Personen nur eine Maximalbelastung von 8 Prozent. Schliesslich hat Herr Fischer noch einen andern Antrag gestellt, nämlich in der Fassung von Litera a des Ständerates nach dem Wort «belasten» beizufügen: «Zu diesem Zwecke kann auch eine nach Ersatzfaktoren bemessene Minimalsteuer vorgesehen werden.»

Darf ich dazu gleich etwas sagen: Herr Fischer war offen genug, in unserer Kommission zu erklären, dass es hier um eine gewerbepolitische Angelegenheit geht. Es geht darum, dass Coop Schweiz (VSK) und Migros stärker belastet werden. Es steht dies auch im Protokoll der Kommissionssitzung. Immerhin darf man für diese beiden Grossverteilerorganisationen in Anspruch nehmen, dass sie Wesentliches zur Tiefhaltung des Lebenskostenindexes beigetragen haben. Die Herren von der Steuerverwaltung haben mir auch gesagt (ich weiss nicht, ob ich diese Zahlen hier präsentieren darf), dass es einfach nicht stimmt, wenn von der Migros gesagt wird, sie entrichte wenig Steuern; sie bezahlt nämlich enorm viel.

Herr Fischer hat in der Kommission nicht gesagt, wie hoch diese Minimalsteuer wäre. Er widerspricht

sich auch hier, indem er sonst begrenzen und nicht manipulieren lassen möchte; hier aber ist er für das Manipulieren. Er hat auch nicht gesagt, welches die Ersatzfaktoren wären. Das kann nicht der Reinertrag sein, denn dieser Faktor wird hier genannt; es können auch nicht Kapital und Reserven sein. Der Umsatz, die Zahl der Arbeitskräfte, das Roheinkommen kommen auch nicht in Betracht, denn die besagen in diesem Zusammenhange nichts. Es gibt einige Kantone, welche die sogenannte Minimalsteuer haben, z. B. vom Rohertrag, dies in Kombination mit einer Liegenschaftssteuer.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 12:11 Stimmen, den Antrag der ersten Minderheit (Zustimmung zum Ständerat) abzulehnen, empfiehlt Ihnen, ebenfalls mit 12:11 Stimmen, den Antrag der zweiten Minderheit (Minimalsteuer) abzulehnen, und schliesslich empfiehlt Sie Ihnen, den Antrag Eisenring, lautend auf Beschränkung des Satzes auf 8 Prozent, abzulehnen. Das steht übrigens im Widerspruch zur bisherigen grundsätzlichen Haltung, bei der wir sachliche Beschränkungen nicht mehr in die mittelfristige Lösung übernahmen. In der Kommission war es so, dass wir darüber dann nicht mehr abgestimmt haben, weil die Herren damit einverstanden waren, dass der Entscheid, welcher bei der Warenumsatzsteuer gefallen ist, auch in bezug auf den Höchstsatz bei der Wehrsteuer gelte. Ich weiss nicht, ob Herr Eisenring seinen Antrag zurückziehen wird. Ich empfehle ihm, dies aus Konsequenzgründen zu tun.

M. Schmitt-Genève, rapporteur de la majorité: Le 5e alinéa de l'article 41^{ter} est l'une des plus importantes dispositions de la réforme qui vous est proposée, puisqu'elle traite de l'impôt direct, c'est-à-dire de l'impôt pour la défense nationale. Il s'agit, sur le plan de la forme, et en fonction du premier vote qui est intervenu par surprise ce matin, de savoir si vous voulez modifier ici la terminologie de l'impôt, puisque vous avez utilisé tout à l'heure l'expression d'impôt fédéral direct.

La proposition du Conseil fédéral était de reprendre les principes concernant l'existence de cet impôt et la façon dont il est perçu, mais sans mentionner dans la constitution la question de la taxation, conformément à la doctrine qu'a suivie le Conseil fédéral dans l'élaboration de tout le projet.

Un deuxième élément du projet du Conseil fédéral était l'introduction d'un impôt dit de péréquation. La traduction française est, semble-t-il, mauvaise. Il était cependant difficile de trouver un terme plus adéquat pour celui de «Anrechnungssteuer». Il est toutefois inutile de nous disputer à ce sujet car, à la suite même de l'attitude prise par le Conseil fédéral et étant donné qu'à l'heure actuelle les études ne sont pas terminées à ce sujet, le conseil a de lui-même renoncé à la dernière phrase de ce 5e alinéa, qui commence par: «Si la législation fédérale décide que...» Cette phrase tombe, ce qui fait qu'il est inutile que nous perdions du temps à discuter de cet impôt de péréquation.

Le Conseil des Etats, lui, a repris les principes définis par le Conseil fédéral, mais, en lieu et place d'un seul et même paragraphe, il a divisé celui-ci en deux parties, pour une raison bien simple: c'est que, dans sa majorité, le Conseil des Etats a rétabli les taux dans le texte constitutionnel. Ces taux, qui ont été acceptés par le Conseil des Etats consistent à fixer cet impôt à 9 pour cent au maximum pour le revenu des personnes physiques, à

8 pour cent pour le rendement net des personnes morales, avec la marge de flexibilité d'un dixième au plus.

Conformément à la politique que la majorité de la commission a suivie, nous avons exclu du texte constitutionnel, suivant en cela le Conseil fédéral, la désignation des taux pour la reprendre dans le cadre des dispositions transitoires, mais en modifiant la question de la flexibilité. Nous avons, en revanche, divisé ce 5e alinéa en trois parties:

Lettre *a*, qui va jusqu'à: «D'une manière aussi égale que possible»;

lettre *a bis* (au lieu de la lettre *b*, pour la concordance avec le dépliant en allemand): «L'impôt est perçu par les cantons pour le compte de la Confédération. Trois dixièmes du produit brut de l'impôt sont attribués aux cantons; une part de ce montant à déterminer par la législation fédérale doit être affectée à la péréquation financière intercantonale»;

lettre *b* (en lieu et place de la lettre *c*): «Lors de l'application des tarifs de l'impôt pour la défense nationale, il sera tenu compte, de façon appropriée, de la charge constituée par les impôts directs des cantons et des communes.»

Nous avons laissé tomber, pour des motifs que je ne répéterai pas et qui sont les mêmes que ceux que nous développons depuis ce matin à 8 heures, l'inscription des taux d'imposition dans le texte constitutionnel.

Nous avons à faire face à trois minorités.

La première reprend purement et simplement le texte adopté par le Conseil des Etats, y compris les taux, tant quant à la quotité qu'en ce qui concerne le principe de l'inscription des taux dans la constitution. Nous nous y opposons pour les motifs déjà connus.

La deuxième minorité, elle, entend introduire un impôt minimum frappant toutes les personnes morales. Cet impôt vise avant tout la forme de la société coopérative, ce qui se traduit par les termes: «Impôt minimum calculé à l'aide de facteurs de remplacement.» Nous en avons longuement discuté à la commission. D'accord avec le Conseil fédéral, la majorité de la commission vous propose de rejeter cet amendement, du fait que le principe même peut être contestable, car il ne serait pas possible de distinguer entre les différentes formes de coopératives. Or c'est bien toutes les sociétés coopératives qui pourraient être touchées et non pas seulement les grandes coopératives de consommation qu'on a désignées tout à l'heure, mais également, par exemple, les coopératives agricoles. Autrement dit, toutes les formes de coopératives existant selon le droit des obligations pourraient être touchées par cet impôt minimum et il semble que l'on irait au-delà de ce qu'entendaient faire ceux qui ont proposé cette modification.

Nous avons enfin une troisième minorité, qui reprend non pas le texte du Conseil fédéral ou du Conseil des Etats, mais notre texte avec l'introduction des taux, mais avec l'élimination de la marge de flexibilité qui prévoit une réduction ou une augmentation d'un dixième de l'impôt pour la défense nationale.

Le plus simple à mon avis pour se tirer d'affaire au milieu de toutes ces minorités, c'est évidemment de rejeter chacune des propositions qui sont faites, car le texte adopté par la majorité est beaucoup plus clair, beaucoup plus simple à comprendre et je vous engage à suivre la majorité de la commission.

On me dit que M. Eisenring retirera peut-être sa proposition. On l'entendra tout à l'heure (M. Eisen-

ring n'y consent pas). C'est une fausse information qui m'est communiquée par le président de la commission.

Präsident: Ich möchte den Artikel 41ter, Ziffer 5, wie folgt behandeln: Vorerst werden die Anträge der ersten und dritten Minderheit begründet. Dann entscheiden wir grundsätzlich über die sachliche Begrenzung. Je nach dem Ausgang der Abstimmung ist der Eventualantrag Brunner zu behandeln. Schliesslich käme als selbständiger Zusatzantrag der Antrag der zweiten Minderheit zur Behandlung. (Zustimmung — Adhésion.)

Fischer, Berichterstatter der Minderheit I: Die Helden werden nicht müde! Es geht, wie es die Herren Kommissionsreferenten gesagt haben, um eine kombinierte Aktion zwischen einer Minderheit, die ich anzuführen habe, und einer solchen von Kollege Eisenring. Ein Widerspruch besteht nicht. In bezug auf die Unterzeichner überschneiden sich die beiden Anträge; sachlich ergänzen sie sich. Die erste Minderheit beantragt Ihnen Zustimmung zum Ständerat. Weil aber in dieser Minderheit eine Anzahl Herren sind, die sich mit der Herausstreichung der Erhöhung der Wehrsteuer und der Elastizität, wie sie Herr Eisenring vorschlägt, nicht einverstanden erklärten, haben wir die Aktion aufgeteilt. Es geht darum, dass Sie zuerst mir und dann Herrn Eisenring zustimmen.

Diese Anträge sind nur teilweise identisch mit denjenigen bei der Warenumsatzsteuer. Es stimmt nicht, dass die ganze Skala in die Verfassung hineingehört, wenn man die Höchstsätze aufnimmt. In der heutigen Verfassung sind die Höchstsätze aufgeführt, aber von der Skala enthält der Artikel 41ter nichts. Ich sehe nicht ein, warum man als Argument gegen die bisherige Praxis nun verlangen kann, dass auch die Skala in die Verfassung aufgenommen werde. Es würde sich darum handeln, das bisherige System weiterzuführen, nämlich die verfassungsmässigen Höchstsätze beizubehalten. Wenn Sie das bei der Warenumsatzsteuer nicht gewollt haben, so sprechen doch Gründe dafür, es wenigstens bei der Wehrsteuer zu tun, denn bei der direkten Bundessteuer, wie sie neuerdings heißen soll, steht der Bund in direkter Konkurrenz zu den Steuern der Kantone und der Gemeinden. Bei der Warenumsatzsteuer ist das nicht der Fall. Wenn der Bund jetzt die Wehrsteuer oder die direkte Bundessteuer von 7,2 auf 8,5 Prozent erhöhen und sich, wie es der Ständerat beschlossen hat, die Kompetenz geben lassen will, bis auf 9,9 Prozent zu gehen, ohne eine Verfassungsänderung vorzunehmen, bedeutet das praktisch die Erhöhung der obersten Limite bei der Wehrsteuer um fast 40 Prozent. Sie werden sagen, das treffe eine kleine Kategorie von Grossverdiennern. Wenn Sie aber die obere Grenze um 40 Prozent erhöhen, wird der Spielraum unterhalb dieser Limite entsprechend grösser, und über kurz oder lang werden, insbesondere auch wegen der starken Erhöhungen der Realeinkommen, immer mehr Steuerzahler in höhere Progressionsstufen geraten. Das ist für die ganze Steuerzahlerschaft von Bedeutung. Aus diesem Grunde halte ich dafür, dass wir hier eine Grenze brauchen. Herr Bundesrat Celio hat gestern in seinem Referat diese Grenze als nicht nötig bezeichnet. Es geht aber nicht nur um die Abgrenzung gegenüber den Kantonen, sondern auch um einen Schutz der Steuerzahler und der Wirtschaft.

Ich bitte Sie, jetzt meinen Antrag, den ich Ihnen im Namen der ersten Minderheit gestellt habe (Zu-

stimmung zum Ständerat) anzunehmen und in der Folge dem Antrag Eisenring zuzustimmen.

Eisenring, Berichterstatter der Minderheit III: Ich möchte vorausschicken, dass es mir in erster Linie um die Frage des Minderheitsantrages I geht. Ich glaube, der Herr Präsident wird zuerst abstimmen müssen, ob 8 oder 9 Prozent in die Verfassung aufgenommen werden soll; dieser Entscheid wird dann dem Antrag der Mehrheit gegenüberzustellen sein.

In bezug auf den Minderheitsantrag I — also Zustimmung zum Ständerat, wobei dann offen bleibt, ob mit 8 oder 9 Prozent — möchte ich kurz folgendes festhalten: Es wird heute aus dem Verzicht auf die sachliche Begrenzung eine Kardinalfrage gemacht. Aber diese Kardinalfrage kommt, wie ich die Situation beurteile, nicht in erster Linie von einer materiellen, sondern von einer rein politischen Seite her. Ich habe mir noch einmal die verschiedenen Stellungnahmen der Parteien zur Frage Begrenzung/Nichtbegrenzung bei der Wehrsteuer in der Verfassung vor Augen geführt. Wir haben eine ausserordentlich interessante und umfassende Dokumentation zu dieser Frage erhalten. Ich stelle fest, dass praktisch alle Parteien auf Grund ihrer Stellungnahmen zum bundesrätlichen Antrag für eine Berenzung sind. Es gibt sogar sehr prominente Eingaben von Parteien, die hier vertreten sind, die mit Nachdruck erklären, das Rücksichtnahmangebot, wie es in diesem Artikel heisst, sei ungenügend; diese Rücksichtnahme sei kein wirksamer Schutz vor Übermarchungen des Bundes. Es ist klar, dass mit der Zustimmung zur Formulierung des Bundesrates das obligatorische Referendum bei der Festsetzung der Sätze künftig ausgeschaltet wird. Das ist nun ein politisches Ziel, worüber wir uns absolut klar sein müssen. Das möchte ich festhalten, weil ich an die Glaubwürdigkeit der Parteien und deren Erklärungen denke und ich mich hier mit dem Bild der Parteistellungnahmen konkret konfrontiere. Die Differenzen zwischen den Stellungnahmen der Parteien und vieler Ratsherren dieser Parteien in diesem Saale sind augenfällig.

Sodann erklärt die Botschaft auf Seite 2 als Ziel der Vorlage, dass das Steuersubstrat der Kantone und Gemeinden besser zu schonen sei — es heisst ausdrücklich «besser zu schonen», nicht nur «zu schonen». Mit andern Worten muss nach dieser Formulierung die Begrenzung an und für sich in die Verfassung, weil nur diese Begrenzung eine verbindliche Garantie für die Schonung ist und dies vor allem dann auch für eine «bessere Schonung». Nun ist der Trend aber offenbar der, dass man bei der künftigen Gesetzgebung, falls keine Limitierung in der Verfassung erfolgt, nicht bei 8 Prozent, also bei der Aufhebung des Rabattes, stehen zu bleiben gedenkt, sondern dass man weitergehen möchte. Ich glaube fragen zu müssen: Wo bleibt dann die «bessere Schonung» der Kantone? Sie kann höchstens dort liegen — und das ist nur wieder eine graduelle Frage —, wo durch die Beseitigung der kalten Progression nach Auffassung des Bundesrates gewisse Möglichkeiten geschaffen werden könnten, dass man künftig bei den mittleren Einkommen, die nun entlastet werden, mehr aufladet.

Es geht mir — ich muss dies festhalten — nicht um die Frage der Belastung der höheren und höchsten Einkommen, sondern es geht mir darum, dieses Steuersubstrat verbessert für die Gemeinden und die Kantone zu erhalten und diesem Grundsatz, wie er in der bundes-

rätlichen Botschaft dargelegt ist, durch den praktischen Beschluss zum Nachdruck zu verhelfen. Ob es dann ein Schönheitsfehler ist, wie man sagt, dass in der Verfassung 8 oder 9 Prozent Maximalsteuer steht oder nicht, bleibe dahingestellt. Dem Bürger kommt es schliesslich darauf an, dass das föderative Staatswesen im Rahmen der Finanzpolitik *de concreto* aufrechterhalten werden kann und er die Grenzen seiner Leistungspflicht sieht. Ich wende mich daher auch gegen die beabsichtigte Ausklammerung des obligatorischen Referendums.

Ein weiterer Punkt sei erwähnt, der interessanterweise in der Kommission nicht mehr beleuchtet worden ist, und zwar wegen einer Ueerraschung, die Herr Bundesrat Celio uns bereitet hat. Die beiden Herren Kommissionsreferenten haben bereits darauf hingewiesen, dass der Bundesrat von sich aus den in Absatz 5 enthaltenen letzten Satz, der da lautet: «Bestimmt die Bundesgesetzgebung, dass die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden bis zu einem bestimmten Ausmass an die Wehrsteuer angerechnet werden können, so gilt als Rohertrag diese sogenannte Anrechnungssteuer» in der nationalrätslichen Kommission nicht mehr aufrechterhalten hat. Den Gesetzesmaterialien kann man entnehmen — und ich glaube, man darf hier das Protokoll der Finanzdirektorensitzung mit dem Bundesrat zitieren, obwohl «vertraulich» darauf steht; ich möchte da nicht mit der Immunität in Konflikt kommen —, dass Herr Bundesrat Celio erklärt hat: «Wenn wir die Schaffung einer Anrechnungssteuer ermöglichen wollen, dürfen wir auf keinen Fall die Steuersätze in die Verfassung hineinnehmen.» Das war also im Blick auf diese Anrechnungssteuer. Und Herr Direktor Locher hat an der gleichen Konferenz in bezug auf die Anrechnungssteuer bemerkt: «Voraussetzung für die Möglichkeit ihrer Einführung ist der Verzicht auf zeitliche und sachliche Begrenzung.» Also in der Gesetzgebungsarbeit — ich klammere die politischen Fragen allerdings aus — ist von der technischen Seite her die Anrechnungssteuer immer in Konnex gestanden zum gleichzeitig erforderlichen Verzicht auf die sachliche Begrenzung der Wehrsteuer. Nun hat der Bundesrat die Anrechnungssteuer aber von sich aus fallen lassen, behält aber seine Auffassung aufrecht, dass trotzdem auf die sachliche Begrenzung der Wehrsteuer zu verzichten sei. Sie werden aber nicht in Abrede stellen können, dass der Konnex zwischen Anrechnungssteuer und Satzfestsetzung bei der Wehrsteuer ganz offenkundig war und bleiben wird.

Wenn nun der Bundesrat die Anrechnungssteuer fallen lässt und gleichwohl auf den Maximalsatz in der Bundesverfassung verzichten möchte, ist das — immer von der Sache her gesehen — nicht ganz logisch. Die sachliche Konsequenz wäre eigentlich gewesen, dass der Bundesrat nach Wegfall der Anrechnungssteuer auf die sachliche Begrenzung der Wehrsteuer in der Verfassungsvorlage wieder eingetreten wäre. Ich glaube auf diesen Gesichtspunkt hinweisen zu dürfen, weil wir in der Kommission das nicht mehr näher untersucht haben. Ich möchte mich hier ausdrücklich für die aufschlussreiche Dokumentation bedanken. Sie hat uns auch ermöglicht, uns die ganzen Vorstellungswisen vor uns abwickeln zu lassen, die massgeblich waren bei der Ausarbeitung der Konzeption, wie sie der Bundesrat heute vorlegt.

Und nun kurz zur Frage 9 oder 8 Prozent. Im Prinzip geht es mir um die Schonung — entsprechend den

Hinweisen in der Botschaft — des Steuersubstrates der Gemeinden und der Kantone. Es geht auch um eine Korrektur des Verhältnisses der direkten zu den indirekten Steuern, und es geht mir letztlich darum, in diesem Punkt einen Entscheid darüber zu erwirken, wie wir in der künftigen Finanzpolitik von der Bundesseite her vorgehen sollen. Ich bitte Sie daher, den 8 Prozent zuzustimmen und im übrigen dem ständerätslichen Beschluss mit der sachlichen Terminierung der Wehrsteuer zu folgen.

*Hier wird die Beratung abgebrochen
Ici, le débat est interrompu*

Nachmittagssitzung vom 12. März 1970
Séance du 12 mars 1970, après-midi

Vorsitz — Présidence: Herr Eggenberger

10360. Finanzordnung des Bundes. Änderung

Régime des finances fédérales. Modification

Siehe Seite 159 hiervor — Voir page 159 ci-devant

*Art. 41 ter, Abs. 5
Fortsetzung — Suite*

Fischer-Bern, Berichterstatter der Minderheit II: Es handelt sich um die Genossenschaftsbesteuerung, die in diesem Saale in früheren Debatten über die Finanzordnungen nach allen Kanten abgewandelt worden ist. Sie wissen, dass das Gewerbe immer beanstandet hat, dass die genossenschaftlichen Grossbetriebe steuerlich nicht richtig erfasst werden. Diese Angelegenheit ist in den fünfziger Jahren durch eine Motion von Herrn Ständerat Piller, der auch in diesem Rate zugestimmt worden ist, einer Expertenkommission zu einem genauen Studium überwiesen worden. Diese Expertenkommission zur Behandlung der Motion Piller wurde präsidiert vom heutigen Bundesrichter Zwahlen, und es gehörte ihr vor allem auch der verstorbene Professor Imboden an. Die Kommission hat im Jahre 1955/56 einen ausführlichen Bericht über dieses Thema verfasst.

In der heutigen Verfassungsbestimmung — und in der Fahne sehen Sie, dass der Bundesrat diesbezüglich nichts ändert will — steht der schöne Satz, dass die juristischen Personen, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleichmässig zu besteuern sind. Diese Selbstverständlichkeit wird nun aber durch einen Passus im genau gleichen Absatz des genau gleichen Artikels wieder illusorisch gemacht. Es steht nämlich am Anfang des Absatzes 5, dass die juristischen Personen nach Massgabe ihres Reingewinnes und des Kapitals sowie der ausgewiesenen Reserven besteuert werden sollen. Nun ist es vollständig ausgeschlossen, die nicht gewinnstrebigsten Unternehmungen, eben die Genossenschaften, auf Grund der Reinertragsbesteuerung zu erfassen, und zwar aus dem ganz einfachen Grund, weil diese genossenschaftlichen Grossbetriebe keine oder nur geringe Gewinne machen wollen; und weil sie keine Gewinne

Finanzordnung des Bundes. Änderung

Régime des finances fédérales. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1970
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	10360
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.03.1970
Date	
Data	
Seite	159-182
Page	
Pagina	
Ref. No	20 039 291